

Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland (500—1300).

Aus einer für die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde angefertigten
Untersuchung über das Reichsgut im Rheinland.

Von
Dr. Helene Wieruszowski.

Hierzu Taf. IV.

Die geschichtlichen Darstellungen, die im Rahmen der rheinischen Jahrtausendfeier vor die Öffentlichkeit traten, setzten sich zum Ziel, die Rolle aufzuweisen, die das Rheinland in der Entwicklung der deutschen Geschichte und Kultur gespielt hat. Auch die folgende Geschichte des Reichsgutes und der Reichsrechte in den zum Rheinland rechnenden Teilen des alten Herzogtums Lothringen soll unter diesem Zeichen stehen¹⁾. Nicht mit Betonung einer bestimmten Seite des geschichtlichen Lebens, etwa der politischen, der wirtschaftlichen oder der verfassungsgeschichtlichen. Es kommt hier z. B. nicht auf die Art und das Ausmass der Machtbefugnisse an, über die der König in unserm Gebiet verfügte, — das wäre die verfassungsgeschichtliche Betrachtungsweise — sondern auf die materielle Grundlage dieser Befugnisse, auf die Kraftquellen der Königsmacht: den Besitz an Grund und Boden. So werden auch die Hoheitsrechte des Königs, die sogenannten Regalien, für uns nur insofern von Bedeutung sein, als sich eine materielle Unterlage für sie finden lässt, als sie mit rheinischem Krongut verknüpft sind. Da im frühen Mittelalter, einer Zeit überwiegender Naturalwirtschaft, der Besitz an Liegenschaften nicht nur notwendigstes wirtschaftliches Existenzmittel, sondern auch ein wichtiges politisches Mittel der deutschen Könige darstellt, so soll die Geschichte des Reichsgutes im Rheinland für sich selber sprechen. Im Rahmen der allgemeinen politischen und kulturellen Erscheinungen, in seinem historischen Wachstums- und Verfallsprozess, soll es für die Schicksalsverbindung zeugen, zu welcher sich das einst römische Kulturgebiet mit dem rechtsrheinischen Germanien verbunden hatte²⁾.

1) Der Aufsatz war ursprünglich bestimmt, im Rahmen der rheinischen Jahrtausendfeier in den „Westdeutschen Monatsheften“ zu erscheinen. Dies wurde durch das Eingehen der Zeitschrift im Juli 1925 verhindert.

2) Ich führe hier nur allgemeine Literatur zu den die Geschichte des Reichsgutes im Rheinlande betreffenden Problemen an. Für alle Einzelheiten, besonders für die

Die Geschichte des Reichsgutes im Rheinlande beginnt mit der Landnahme der Franken, die seit dem Ende des 5. Jahrhunderts sich zu dauernder Staatenbildung auszuwachsen beginnt. Über die Art und Weise, wie sich diese Ansiedlung vollzogen hat, sind wir, im Gegensatz zu der anderer germanischer Stämme, gar nicht unterrichtet und fast vollständig auf Vermutungen angewiesen, ob sich die Ansiedlung der Franken auf dem gleichen Weg friedlicher Auseinandersetzung mit den römischen Grundbesitzern vollzogen hat, wie die der Burgunder, der West- und Ostgoten in Frankreich, Spanien und Italien. Wir können nur annehmen, dass sie von gleichen Voraussetzungen getragen wurde und ebenfalls zu Landteilungen geführt hat. Dann aber können auch die Besitzgrenzen der römischen Landgüter nicht systematisch aufgehoben worden sein, sind vielleicht sogar, wie in den Rechtsbestimmungen der Westgoten, durch die neuen Landbesitzer geschützt worden. Das Recht der Franken, die Lex salica, und auch die Geschichte der Franken des Gregor v. Tours schweigen über diese Fragen vollständig, und es bleibt nur übrig, von den Siedlungsverhältnissen späterer Zeit und besonders von der Verbreitung vorgermanischer und germanischer Ortsnamen aus vorsichtige Rückschlüsse zu wagen¹⁾. Ebenso schwierig gestaltet sich die Beantwortung der für uns grundlegenden Frage: Welches war der Anteil des fränkischen Stammesführers, des Königs, bei der Verteilung des römischen Kulturbodens? Die schriftlichen Quellen bleiben die Antwort schuldig. Glücklicherweise reden manche Tatsachen und Zusammenhänge eine nicht misszuverstehende Sprache.

Wie in keiner andern Provinz Preussens können im Rheinland die Steine, die Gräber, die Wege, die Baureste die vorgermanische Geschichte vor unsren Augen anschaulich erstehen lassen. Und auch der Bestand an römischem Kulturgut, dessen, was nicht erst der Spaten ans Licht zu fördern braucht, ist Beweis genug für die in den letzten 10 Jahren wissenschaftlich begründete Tatsache (Döpsch)²⁾, dass der Germanensturm die römischen Siedlungen in befestigten Lagern und Städten und offenen Orten nicht vom Erdboden hat verschwinden lassen: so zuerst und vor allem das Christentum und die Einrichtungen seiner Kirche, Reste der staatlichen Verwaltungsgrenzen, Rechtsgewohnheiten, Ausdrücke der Agrarsprache u. s. f. Dies sind allbekannte

Geschichte der einzelnen Krongüter, Waldungen usw. muss ich auf mein im Besitz der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde befindliches Manuskript (Erläuterungen zu fünf Reichsgutkarten mit einer Einleitung über Geschichte und Organisation des Krongutes im Rheinland) verweisen.

1) Zu diesen Fragen vgl. H. Aubin, Mass und Bedeutung der römisch-germanischen Kulturzusammenhänge im Rheinland, XIII. Bericht der röm.-germ. Komm. 1921 S. 46ff.; K. Schumacher, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande Bd. II Römerzeit (1923). Bd. III Die merowingische und karolingische Zeit. Siedlungsgeschichte (1925), hier besonders Kap. 2—5.

2) Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung I, Wien 1918. Hier auch reiche Literaturangaben zu den einzelnen Gebieten und Ortschaften; siehe auch die Arbeiten von F. Cramer in den „Römisch-germanischen Studien“ 1914 (viel Material zur Ortsnamenforschung).

Zusammenhänge, die hier nur angedeutet zu werden brauchen. Sie bilden nun aber die Grundmauern, auf die sich die Geschichte des fränkischen Königsgutes aufzubauen hat, und erhalten von dieser ihrerseits auch wieder neues Licht.

I. Das merowingische Königsgut: Römerkastelle und fränkische Königspfalzen. Merowingisches Königsgut ausserhalb der Kastelle. Das Recht des Königs am unbebauten Land¹⁾.

Die fränkischen Volksstämme bevorzugten bei ihren Niederlassungen im rheinischen Gallien diejenigen Gebiete, die schon vorher bevölkert und kultiviert waren²⁾. Innerhalb des römischen Siedlungsgebietes, das sich durch vorgeschichtliche Funde auch als Siedlungsland der vorgeschichtlichen Anwohner unseres Gebietes, weil waldfrei und von Natur fruchtbar, erweisen lässt, finden nun auch die Franken ihre erste Heimat und die Grundlage zu weiterer Ausdehnung und Kolonisation³⁾. Ihre Stammesführer und Könige sicherten sich selbstverständlich zunächst solche Plätze als Aufenthaltsorte, an denen bequeme Unterkunft, die Möglichkeit gentigender Proviantzufuhr und die Aufsicht über die wichtigsten Strassen- und Stromübergänge gegeben waren⁴⁾. Solche Vorteile boten die grossen Römerkastelle an der Rheinstrasse und an den von Trier über die Eifel und an den Rhein führenden Wegen. Obwohl nun die städtische Bevölkerung sowohl, wie auch Mauern und Gebäude unter den Germanenstürmen schwer gelitten haben, so kann doch von einer systematischen Zerstörung der Römerstädte keine Rede sein. Der König fand ja hier alles vor, was er zu einer geregelten Verwaltung der neu besetzten Gebiete und zur Befestigung seiner Macht einer zum Teil feindlichen Bevölkerung gegenüber notwendig

1) Folgende benutzte, aber hier nicht zitierte Arbeiten über das fränkische und deutsche Königsgut sind zu nennen: K. Plath, Die Königspfalzen der Merowinger und Karolinger, Berl. Diss. 1892. Ders. in B. Jb. Bd. 95 1894 S. 120ff. über die Merowingerpfalz Dispargum. W. Weitzel, Die deutschen Kaiserpfalzen und Königshöfe vom 8.—16. Jh. 1905. G. Weise, Zwei fränkische Königspfalzen (Quierzy und Samoussy), Tübingen 1923. F. Oelmann, Zur Kenntnis der karolingischen und omajadischen Spätantike, Mitt. d. Arch. Inst. Bd. XXXVIII Rom 1923/24 S. 217f.

2) Vgl. Dopsch a. a. O. 4. Abschn. S. 196 ff.: Die Landnahme der Germanen im 5. u. 6. Jh. und K. Schumacher a. a. O. S. 44 ff.

3) Siehe die kartographischen Darstellungen zur Besiedelung der Rheinlande im „Geschichtlichen Handatlas der Rheinprovinz“, herausg. v. H. Aubin Köln/Bonn 1926: Karten Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und E. Wahle, Die Besiedelung Südwestdeutschlands in römischer Zeit nach ihren natürlichen Grundlagen, XII. Bericht der Röm.-Germ. Komm. 1920 S. 1 ff.

4) Vgl. die Auffassung K. Rübels über die planmässige Anlage von Königshöfen u. Befestigungen an den Heerstrassen: „Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Djemelgebiet und am Hellwege“ 1901 und „Das fränk. Eroberungs- u. Siedlungssystem im Elsass“, Korr.-Bl. d. Gesamtvereins 1908 S. 353ff. Das System, das er vermutet, ergibt sich in unserm Gebiet ganz natürlich aus der Übernahme römischer Einrichtungen. Die fränk. Königshöfe in Westfalen gleichen übrigens den röm. Kastellanlagen, s. Schumacher a. a. O. III S. 144 und d. Literaturangaben zu den einzelnen Höfen eb. S. 348.

brauchte. Und so ergriff er, indem er auch die römische Bezeichnung *castrum*, *castellum*¹⁾ für sie beibehielt, als Erbe des römischen Fiskus Besitz von den einst zur Abwehr der Germanen errichteten Lagern und festen Plätzen am Rhein, an der Mosel und in der Eifel. In Nymwegen, Xanten, Neuss, Köln, Deutz, Bonn, Remagen, Koblenz, Boppard, Bingen und Mainz, in Trier, Neumagen a. d. Mosel²⁾, Bitburg und Zülpich — diese beiden an der grossen römischen Verbindung zwischen Köln und Trier — gingen die Festungswerke und die wichtigsten Staatsgebäude, vor allem die zur Aufnahme eines Hofstaates eingerichteten, in die Hände des Eroberers über³⁾. Das Kastell mit dem in seinen Bereich gezogenen flachen Land wird ebenso wie die übrigen Landgüter des Königs mit „*fiscus*“ benannt, einem Wort das bisher das römische Staatsvermögen, die Staatskasse bezeichnet hat. Für die königlichen Gebäude übernahm man das „*palatum*“ der Römer und blieb auch seinem doppelten Wortsinn treu, indem man in diesem Begriff sowohl den Sitz des Herrschers und seines Hofstaates, wie auch den Hof selbst mit der Person des Herrschers als Mittelpunkt fasste⁴⁾. Kurz nachdem Köln den Franken zu dauerndem Besitz in die Hände gefallen war (cc. 460), residierte hier der Ribuarerkönig Sigibert, bis er der Herrschgier seines Verwandten, des Saliers Chlodwig, erlag, und seine Stadt diesem zufiel. Der Königshof, die *aula regia* der fränkischen Könige, — auch dies eine den Römern entlehnte Bezeichnung, manchmal wie bei diesen mit den pomphaften Beiworten *sacra*, *divina feierlich geschmückt*⁵⁾ — lag vermutlich südlich des heutigen Doms an der Stelle des späteren bischöflichen Saals und hat häufig Merowingerkönige beherbergt. Die Römerplätze mit ihren sicheren Mauern, ihren zum Teil weitläufigen Baulichkeiten, ihren alten, von der Legende schon damals bunt umrankten Kirchen über den Gräbern der Märtyrer und Bischöfe sind nun auch die gegebenen Orte für grosse Versammlungen gewesen: in Köln, in Maastricht, in Andernach fanden im Jahre 596 die Märzfelder statt, auf denen die Bestimmungen des Reichsgesetzes König Childeberts II., das sogenannte *Decretum Childeberti*, beraten wurden⁶⁾. In Trier, am einstigen Mittelpunkt der belgischen Provinzen, in der ganz von römischer Kultur ergriffenen und durchtränkten Stadt, schlug ausser dem

1) Über den Gebrauch der Bezeichnungen „*castrum*“, „*castellum*“, „*civitas*“ handelt A. Longnon, *Géographie de la Gaule* Paris 1878 S. 10 ff. Danach werden die beiden ersten synonym für befestigte Orte angewendet, während „*civitas*“ den Mittelpunkt eines Verwaltungsbezirkes, in christlicher Zeit auch ein Bistum bezeichnet.

2) Über spätromische Kastelle wie Remagen, Kreuznach, Bingen, Neumagen vgl. E. Anthes, *Spätromische Kastelle und feste Plätze im Rhein- und Donaugebiet*, X. Bericht der Röm.-Germ. Komm. 1917 S. 86 ff. — Nymwegen u. Bingen, obwohl nicht mehr zur Rheinprovinz gehörend, sind hier der Vollständigkeit wegen, mit aufgezählt.

3) Vgl. hierzu und zum Folgenden Dopsch a. a. O.; über Köln S. 147 ff., Neuss, Düren, Andernach S. 151 ff., Trier S. 156 ff., Bitburg S. 249.

4) W. Diepenbach, *Palatum in spätromischer und fränkischer Zeit*, Giess. Diss. 1921. Übersicht über den geschichtlichen Bedeutungswandel des Wortes S. 31 ff.

5) Siehe Diepenbach a. a. O.

6) *Capit. reg. Franc.* Bd. I Nr. 7 c 1 u. 8 (*Mon. Germ. Leg. sect. II* 1 S. 15 u. 17).

fränkischen Grafen (comes) auch der König selbst seinen Sitz auf. Wir wissen, dass die am nördlichen Teil des Forums, dem Kaiserpalast gegenüber erbaute Basilika, die spätere erzbischöfliche Residenz, der Aufnahme des Königs und seines Hofes gedient hat. Die Form, in der der Hauptbau heute als protestantische Kirche wieder hergerichtet ist, ist die der römischen Marktbasilika; sie war einst auch die der fränkischen aula regia, des Königshofes¹⁾. Ein anderes öffentliches Gebäude, ein römischer Getreidespeicher (horreum), wurde ebenfalls vom König mit Beschlag belegt, und in seiner Umgebung stattete man — so ist anzunehmen — Hörige mit kleinen Gütern aus²⁾. Denn das ist das Charakteristische der fränkischen Siedlung in den Römerstädten, dass sie — von den benutzbaren Gebäuden natürlich abgesehen — in ländlicher Weise geschah, manchmal auf den Trümmern römischer Bürgerhäuser, die der Germanensturm hinweggefegt hatte. So besass der König in Trier ausser den Pfalzgebäuden und dem Getreidespeicher, den Dagobert I. später in ein Nonnenkloster Oeren (aus horreum) verwandelte, an der Peripherie der Stadt, wo die Franken ihre Hauptsiedlung hatten, kleinere Parzellen von Acker- und Weinland. Mit dem Palatium war die Münzstätte verbunden, deren Organisation hier wie in Birten am Niederrhein, in Boppard, Köln, Zülpich, Andernach und Pfalzel bei Trier teils von den Römern unmittelbar übernommen, teils nachgeahmt worden war. Vielleicht stammten sogar die ersten merowingischen Münzmeister aus kaiserlich-römischen Münzstätten, wie man sich im Anfang überhaupt auf die Beamten des alten Reiches gestützt haben mag, weil sie allein im Stande waren, die Ordnung aufrecht zu erhalten³⁾. — So anschaulich, wie die baulichen Zusammenhänge in Trier vor Augen treten, lassen sie sich in andern Römerkastellen nicht vorweisen. Und doch müssen sie angenommen werden. Wenn Gregor von Tours berichtet, dass König Theuderic I. den Thüringerkönig Ermanfrid bei einem Spaziergang auf der Stadtmauer hinuntergestürzt habe, wenn Gregor selber den König Childebert II. (a. 585) im castrum Koblenz besuchte oder wenn der Dichter Venantius Fortunatus in Andernach die Königsburg sah, so lässt sich nichts anders denken, als dass diese Königsburgen, wie in Köln, Trier

1) Über die Bauart der von den Merowingern neu errichteten Pfalzen sind nur Vermutungen gestattet wegen der ganz geringfügigen Überreste. Sicher ist, dass sie die römischen Paläste zum Vorbild nahmen, so wie sie zu Trier, Metz, Lyon und Poitiers zur Zeit Karls d. Gr. noch vorhanden waren, aber doch mit Varianten, die zum romanischen Palastbau hinüberleiten. Swoboda sieht in den Überresten der Merowingerpfalz zu Aachen — wenn er sie anders richtig deutet — ein typengeschichtliches Zwischenglied zwischen der römischen Portikusvilla und den karolingischen Saalbauten zu Aachen und Ingelheim (Fassadenquergang mit offenen Arkaden!): „Römische und romanische Paläste“ Wien 1919 S. 225; s. u. S. 129 Anm. 4.

2) S. Kentenich, Einleitung zu „Trier“ S. 9* in Qu. z. Rechts- u. Wirtsch.-Gesch. d. rhein. Städte. Kurtrierische Städte I 1915.

3) M. Prou, *Les monnaies mérovingiennes*, Paris 1892, *Introduct. p. LXXXI*; vgl. die Verordnung des Theoderich für das spanische Westgotenreich: *Cassiodori Variae V 39* (Mon. Germ. Auct. Ant. XII S. 165). Dazu Engel & Serrure, *Traité de Numismatique*, Paris 1891, Bd. I S. 91.

und Kreuznach nachweisbar, innerhalb der Kastellmauern, zum Teil vielleicht mit Benutzung derselben, errichtet waren. Das Besitzrecht des Königs erstreckte sich z. B. in Deutz, wie aus einer späteren Urkunde des Erzbischofs Heribert für die Abtei in Deutz (1003) hervorgeht, auf das ganze Kastell, nämlich die Türme, die Zwischenmauern und den Graben¹⁾. Und ebenso wissen wir, dass das rechts der Nahe erbaute Römerkastell Kreuznach im ganzen Umfang seiner Mauern, deren Reste heute „Heidenmauer“ heissen, dem Aufbau der Königsburg und ihrer Kirche gedient hat.

Innerhalb oder auch in unmittelbarer Nähe der Kastelle und ihrer Königsburgen erhoben sich Oratorien (Bethäuser) zum ausschliesslichen Gebrauch des Königs und seines Hofes im Unterschied zu den alten Bischofskirchen der christlichen Gemeinden. Noch heute ist der Ursprung einiger Kirchen in Römerkastellen als merowingisch u. a. daran erkennbar, dass sie Heiligen geweiht sind, die bei den Königen aus jenem Geschlecht besondere Verehrung genossen, wie die westfränkischen Dionysius, Remigius, Genovefa von Paris und vor allem der beliebteste Heilige der Merowinger Martin von Tours²⁾. Sozusagen in sämtlichen Römerkastellen im Rheingebiet gibt es Martinskirchen, von denen wohl manche ihren Patron einem fränkischen König verdankt. Dazu lagert sich ein dichter Kranz von Ortschaften mit Martinskirchen zum Teil sehr alter Gründung um die Kastelle Zülpich, Neuss, Köln³⁾. Bei Andernach gab es neben der Martinskirche, die vor den Mauern lag, noch eine Kapelle der heiligen Genovefa von Paris, später S. Genovefa im Königshof geheissen und in diesem Namen ist vielleicht die Erinnerung haften geblieben an einen

1) *Ipsum castrum turres videlicet ac interturria cum fossato, Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—58 Bd. I nr. 153.*

2) Einen Hinweis auf diesen Zusammenhang findet sich bei Dorn, Beiträge zur Patrozinienforschung im Archiv f. Kulturgeschichte III, H. 1, 2, S. 34ff. Ein interessantes Beispiel für die Verbreitung der Martinskirchen auf den Krongütern ist die Schenkung Karlmanns, Bruder König Pippins, für die Würzburger Kirche (nach der Bestätigungsurkunde Ludwigs des Frommen a. 822, *Regesta Karolina* nr. 768): von den 25 verschenkten Eigenkirchen haben 13 den hl. Martin, 3 den hl. Remigius zum Patron; vgl. die Zusammenstellung bei A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, 3. u. 4. Aufl., Leipzig 1912 Bd. II S. 4 Anm. 3. — Sehr nützlich wäre für die Erschließung fränkischen Krongutes eine geographische Übersicht der rheinischen Patrozinien, wie sie auch H. Stückelberger, *Heiligengeographie, Arch. f. Kult.-Gesch.* VIII 1910 S. 42—51 und neuerdings J. Trier, *Patrozinienforschung u. Kulturgeographie, Hist. Zschr.* Bd. 134 H. 2 1926 S. 319 ff. fordern. Einen vorläufigen Ersatz bietet das Patrozinienverzeichnis im Erläuterungswerk des „Historischen Atlas der Rheinprovinz“ von W. Fabricius, Bd. V 2 Register.

3) Eine Zusammenstellung von Ortschaften mit Martinskirchen in der Umgebung fränkischer Krongüter brachte Dr. Heusgen in der Köln. Volkszeitung 15. 6. 24 (Beilage „Zeit und Leben“); leider führt er auch ganz unbezeugte Orte als fränkische Königsgüter an. Für die Kölner Patrozinien vgl. die Arbeit von G. Frenken, *Die Patrozinien der Kölner Kirchen und ihr Alter*, 6./7. Jb. des Köln. Gesch.-Ver. 1925 S. 24 ff.

Merowinger, den die Verehrung der berühmten westfränkischen Heiligen an seine Pfalzkapelle am Rhein verpflanzt hat.

Wissen wir so die fränkischen Könige im Besitz der römischen Kastelle und der wichtigsten römischen Staatsgebäude, so können wir uns von der Ausdehnung ihres Besitzes auf dem flachen Lande umso weniger einen Begriff machen, als Lage und Ausdehnung der römischen Staatsdomänen, die hier vielleicht Richtlinien geben könnten, ganz unbekannt sind. Zu den Kastellen gehörte, jedenfalls in der Zeit gesicherter Römerherrschaft, auch flaches Land ausserhalb der Mauern, das sogenannte *territorium legionis*¹⁾. Als Festungsrayon durfte es nicht bebaut werden. Hier erstreckten sich meilenweit die römischen Gräberfelder und hier fanden auch die Gläubigen der altchristlichen Gemeinden ihre Ruhestätten unter dem Schutze ihrer Bethäuser, die sich über den Gräbern von Bischöfen und Märtyrer erhoben, von denen manche wie S. Gereon, S. Ursula und S. Severin vor den Toren Kölns, S. Maximin, S. Paulin, S. Mathias vor denen Trier und S. Cassius und Florentius (das heutige Münster) im Süden des Kastells Bonn zu bedeutenden Kirchen und Stiftern emporwuchsen. In Trier, wo die römische Bevölkerung den Kern der Stadt beherrschte, während die fränkische sich mehr an der Peripherie und im *suburbium* (Vorstadt) ausdehnte²⁾, nahm auch der König sich seinen Anteil an dem durch heilige Tradition geweihten Boden in der Gegend zwischen S. Paulin und Kürenz.

Aber auch ohne Zusammenhang mit römischem Fiskalbesitz oder christlichen Kulturstätten wurden weite Landstrecken in den Bezirk der Kastellpfalzen hineingezogen und zum Unterhalt des königlichen Hofes von ihnen aus bewirtschaftet, ausserdem auch ausserhalb der Kastellgebiete und Heerstrassen Pfalzen errichtet überall da, wo altes Siedlungsland sich darbot. Denn die fränkische Landnahme erstreckte sich zunächst auf die natürlichen Siedlungsinseln, die entweder als Steppenheide oder als fruchtbare Löss die Urwälder unterbrachen und schon in vorgeschichtlicher Zeit bewohnt und bebaut wurden³⁾. Die Gegend von Aachen, Gressenich und Kornelimünster, ferner ein breiter Landstreifen zwischen Erft und Roer bis nach Zülpich hin, die Kölner Bucht, das so überaus fruchtbare Maienfeld, das Land um Kreuznach, die Trierer Bucht und die beiden Moselufer von Trier bis Neumagen sind die wichtigsten. Innerhalb dieses ältesten Siedlungsgebietes fielen häufig römische Herrensitze mit ihren ausgedehnten Latifundien den fränkischen Eroberern in die Hände und

1) H. Nissen, Geschichte von Novaesium, B. Jb. Bd. 111/12 1904 S. 94 Anm. 4. — Auf staatlichem Domanialland lagen ferner auch die Legionsziegeleien, von denen H. Lehner eine auf dem r. Rheinufer, Neuss gegenüber, nachweist („*Tegularia transrhinana*“ in Gesch. v. Novaesium a. a. O. S. 291 ff.). Auch der sog. Scherbenacker östl. von Sinzig war vermutlich seit Mitte des 1. nachchristl. Jhs. eine Truppenziegelei des niedergermanischen Heeres oder eines seiner Teile, vgl. J. Hagen, Römerstrassen der Rheinprovinz, Bonn 1923, S. 44.

2) G. Kentenich a. a. O. S. 10*.

3) Vgl. die nach Wahles Darstellung (a. a. O.) von O. Schlüter gezeichnete Karte im o. a. „Geschichtlichen Handatlas der Rheinprovinz“ Nr. 1, 2, 3. Die natürlichen Siedlungsinseln treten deutlich hervor.

wechselten den Herrn, nicht aber darum ihren Charakter. Sie blieben Grundherrschaften. Diese Kontinuität der Siedlung, durch die der Grundherrschaft grosse Bedeutung innerhalb des germanischen Siedlungssystems gesichert wird, unterscheidet das altfränkische Stammesgebiet auf der linken Rheinseite von dem rechtsrheinischen Siedlungsland. Die markgenossenschaftliche Theorie hat zurückzutreten vor der Beobachtung, dass die Verhältnisse in den alten Siedlungsgebieten konstant geblieben waren, vor allem vor der Tatsache, dass an vielen Stellen der fränkische König an die Stelle des römischen Grossgrundbesitzers getreten war¹⁾. Das geschah aller Wahrscheinlichkeit nach in der Villa (Landhaus mit Grundbesitz) der Sekundinier bei Igel südlich von Trier, wo die hohe Säule — das Grabmal des Geschlechts — mit seinen Reliefs uns als kostbares Kulturdenkmal der Spätantike in den Rheinlanden erhalten ist, weiter in Detzem a. d. Mosel und in Pfalzel (palatiolum-Schlösschen)²⁾. Und manche technische Fertigkeit im Ackerbau, in der Wein- und Obstkultur, kann selbst, wenn der ursprüngliche Besitzer geflüchtet oder vertrieben war, durch die Pächter und Hörige der römischen Grundherrschaft der königlichen Gutswirtschaft übermittelt worden sein.

In der volkstümlichen Überlieferung des Mittelalters ist der Glaube lebendig gewesen, der Herrscher sei der Urheber aller Rechte und Freiheiten, vor allem der ursprüngliche Herr über allen Grund und Boden, ein Glaube, der vielleicht in dem tatsächlichen Recht des Königs an allem unbebauten Lande wurzelt³⁾. Denn während in der Römerzeit Rodung und Besiedlung von Neuland von den Grossgrundbesitzern ausgegangen war, bildete sich bei den Franken als staatliches Hoheitsrecht das Vorrecht des Königs aus, auf herrenloses Land die Hand zu legen und es nach seinem Willen teils zu Rodung und Anbau teils zu Schenkungen auszunutzen. Man nannte das das *ius eremi*, die *causa regis*, auf deutsch das Wildfangrecht. (Recht am sogenannten *bifane* d. h. am Rottland.)⁴⁾ Ein Teil dieses Rechtes, das *Forstregal*, gestattete dem

1) Dopsch, Europäische Kulturentwicklung I S. 322ff. Er beginnt die Betrachtung dieser Verhältnisse mit der kaiserlichen Grundherrschaft zu Römerzeit (*saltus*). Dazu auch Ad. Schulten, Die röm. Grundherrschaft, Weimar 1896 und R. His, Die Domänen der röm. Kaiserzeit, Leipzig 1896.

2) Krüger und Dragendorff, Das Grabmal von Igel, Trier 1924, S. 4f. Hier verschiedene überzeugende Beweise für den Besitzstand des fränkischen Königs in Igel.

3) So berichten Weistümer gern von Gnadengeschenken, die eine Vision, ein Traum, dem König als Bussakt eingegeben habe. Vergl. die sagenhafte Erzählung von der Übertragung des Bürgewaldes bei Düren an den Sänger Arnold (Nachweis in meinen Erläuterungen Karte II) und die von dem König Sanderbut (Zwentibold), der die Graetheide nördlich von Jülich an 14 Kirchspiele der Umgegend verschenkte (s. J. Grimm, Weistümer, Bd. III, S. 857). Die Tradition führt auch Kirchenbesitz an der Mosel wie Detzem, Welschbillig, Eller auf einen König Dagobert zurück (s. m. Erl. Karte I).

4) H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 293. Das Recht am *eremus* wurde von R. Schröder zurückgeführt auf ein Recht des Königs am gesamten Grund und Boden des Reiches, das sog. *Bodenregal*. (Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 6. Aufl. 1922, S. 225ff.) Dagegen wenden sich u. a. K. v. Inama-Sternegg, Deutsche

König bestimmte Waldgebiete „einzuforsten“, d. h. sie hinsichtlich sämtlicher Nutzungsrechte: Jagd, Fischerei, Schweinemast, Viehweide, Holzschlag, Siedlung für Aussenstehende zu schliessen und die Übertretung ihrer Grenzen mit dem Königsbann zu strafen¹⁾. In späterer Zeit spricht man von Bannforsten und es erlangen dann diese eingeforsteten Bezirke auch die gerichtliche Immunität. Der ausgiebige Gebrauch, den die fränkischen Könige in unserm Gebiet von dem Forstregal machten, ist ein Beweis dafür, dass das ursprüngliche Recht am Wald nicht bei den Dorfgemeinden lag, sondern, in unserm Gebiet wenigstens, von dem König ausging. Von ihm empfingen die einzelnen Dorf- oder Hofgenossenschaften ihre Nutzungsrechte und wuchsen dann erst allmählich zu Markgenossenschaften zusammen²⁾.

Der Krone eröffnete das Forstregal ein unerschöpfliches Reservoir an kultivierbarem Land. Wer bedenkt, dass vor etwa 30 Jahren noch Wald und Oede im Regierungsbezirk Koblenz 62,1 % des Gesamtbodens ausmachten³⁾ und dass z. B. der schwer kultivierbare Boden in den Ardennen, in der Eifel, im Hunsrück wegen primitiver technischer Hilfsmittel damals noch kaum berührt war, dass sogar gegenüber den Verhältnissen der Römerzeit der Waldwuchs an manchen Orten noch an Ausdehnung zugenommen hatte, der wird ermessen, wie ungeheuer gross die Möglichkeit der fränkischen Könige war, durch grosszügige und sorgfältige Kolonisationstätigkeit den Urwald in den unabsehbaren Waldgebirgen zu durchstossen, ihm Kulturboden abzuringen. Damals erstreckten sich ja z. B. die Ardennen, die in Urkunden der Merowinger die „*vasta nostra Arduenna*“ genannt werden, von der Aachener Gegend über das hohe Venn, Eupen, Montjoie, Malmedy nicht nur nach Westen hin, wo das Gebirge noch heute so heisst, sondern auch über die Eifel weg vielleicht bis zur Mosel⁴⁾. Mitten in der Wildnis der Ardennen, wo, wie eine Urkunde

Wirtschaftsgeschichte 2. Aufl. 1909 S. 123f. und Brunner, a. a. O. II S. 237. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2. Aufl. 1921 S. 123f., bestreitet das uneingeschränkte Aneignungsrecht des Königs, nämlich da, wo schon Private sich herrenloses Gut angeeignet hätten.

1) H. Thimme, „Forestis“, Arch. f. Urk. Forsch. Bd II 1909 S. 101 ff. Der Begriff „forestis“ bezeichnet, ganz abgesehen von der uns geläufigen botanischen Bedeutung von „Forst“, einen Bezirk, der ausser Wald noch alle Arten bebauten und unbebauten Landes enthalten kann, z. B. im Capitulare de villis c. 36 (M. G. Capit. reg. Franc. I S. 86) und in der Urkunde König Childerichs II. für das Kloster Malmedy a. 667 (M. G. Dipl. reg. Franc. S. 28 nr. 29). Der Forstbezirk kam nur durch Mitwirkung des Königs zustande: *forestem instituere, facere, construere* mit dem König als Subjekt ist terminus technicus. Das Recht einen „Forst“ zu „bannen“ dehnte der König — später wenigstens — auch auf Privatbesitz aus. Zu Thimmes Arbeit vgl. Glöckner in Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. Bd. XVII 1923 S. 1 ff.

2) Z. B. sind die Anteile der im Bezirk der Aachener Pfalz gelegenen Dörfer an den Aachener Waldungen aus deren ehemaliger Zugehörigkeit zur königlichen Grundherrschaft zu erklären. Die gleiche Beobachtung macht man im Kaiserswerther Waldgebiet, im Kottenforst, Flamersheimer Wald u. s. f.

3) A. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen 1895 I S. 571.

4) Meitzen a. a. O. I S. 575. J. Hammers, Die Waldgenossenschaften der Aachener

anschaulich erzählt, ein Haufen wilder Tiere hauste, forstete Sigibert III. einen weiten Bezirk ein zur Ausstattung des Klosters Stablo-Malmedy, das der fränkische Missionar Remaclus hier eingerichtet hatte¹⁾. Wir hören dabei von Landgütern des Königs offenbar in grösseren Lichtungen dieses Waldbereiches. Beamte des Königs, ein *domesticus* (Oberaufseher der Fiskalgüter) und *forestarii* (Förster) betätigen sich bei der Grenzregulierung²⁾. Hier die erste Nachricht über königlichen Waldbesitz in unserm Gebiet, hier auch die erste Erwähnung von Fiskalbeamten in einer Gegend, die für die Karolinger noch von grosser wirtschaftlicher Bedeutung werden sollte.

Es scheint nun, dass überall mit den grossen rheinischen Krongütern Waldbesitz verbunden war, der von den Pfalzen aus verwaltet wurde. Aber in vielen Urwaldgegenden hatten die Merowinger noch gar nicht Besitz ergriffen³⁾. Hier war es erst ihren Nachfolgern, den grossen Karolingern, vorbehalten, das theoretische Besitzrecht des fränkischen Königs in ein praktisches zu verwandeln. Denn im 9. Jahrhundert beginnt eine neue, von königlicher Initiative geförderte, überaus eifrige Kolonisationstätigkeit in den fränkischen Landen.

Gegend, Diss. Münster 1913 S. 1ff. und K. Kretschmer, Historische Geographie, München 1904 S. 62. Aus Caesar, *Bellum Gallicum* V 3 und VI 29 ergibt sich, dass die Ardennen wahrscheinlich auch den Hunsrück mit umfasst haben.

1) *Mon. Germ. Dipl. reg. Franc. (fol.)* S. 22 nr. 22 cc. 648, vgl. auch eb. S. 23 nr. 23. cc. 653. Über die Markbeschreibung (12 Meilen nach allen Seiten), eb. S. 28 nr. 29, vgl. K. Rübel, *Die Franken* 1904 S. 60f. Es ist zu beachten, dass schon die Merowinger Forsten oder Teile von ihnen vor allem an geistliche Anstalten verschenkten. „Von dem ersten Augenblick an, wo man in der Geschichte von Forsten hört, gibt es nicht nur Königsforsten, sondern auch Privatforsten“, Thimme a. a. O. S. 111. In den Ardennen lässt sich nun aber das Besitzrecht der meisten Grundherrn, wie des Pfalzgrafen, der Erzbischöfe von Köln und von Trier, der Reichsabtei Kornelimünster, unschwer auf königliche Schenkung zurückführen. Meitzen a. a. O. I S. 575 gibt eine Zusammenstellung von Waldbesitzern in den Ardennen. — Auch der Besitz der fränkischen Hausmeier in dieser Gegend (Prüm) kann auf königlicher Schenkung (freiwillig oder erzwungen) beruhen, um so eher als ihnen u. a. die Oberaufsicht über das Krongut anvertraut war, s. a. Anm. 2.

2) Der *domesticus* als höchster Aufsichtsbeamte über den Fiskalbesitz, dessen Funktionen dann an den *maiordomus* (s. Anm. 1) übergingen, entsprach dem römischen *comes rerum privatrum* der kaiserl. Domänenverwaltung, vgl. Brunner a. a. O. II S. 118ff. Unter dem d. am Königshofe standen die d. der einzelnen Provinzen. So war z. B. Bischof Arnulf von Metz, Stammvater der Pippiniden, d. über sechs Domänenbezirke, *Vita Arnulfi* c. 2—4, 7 (M. G. SS. rer. Merow. II S. 432ff.).

3) Man denke an die unbestimmte Formulierung des Zubehörs zu einem kgl. Landgut in Schenkungsurkunden: „cum terris cultis et incolitis.“ In der Karolingerzeit lautet die Pertinenzformel dann weiter: „pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, silvis, molendinis, mancipiis“ (Hörige). In der sächsischen Zeit heisst es noch deutlicher: „cum silvis, forestis, venationibus“ und „aquis et punctionibus“. Dies letztere Fischfangrecht war ein Teil des Forstregals innerhalb des Bannbezirks.

II. Das karolingische Königsgut: Merowingisches Krongut und pippinisches Hausgut. Kolonisationstätigkeit in den rheinischen Wäldern. Die karolingischen Pfalzen. Die Organisation der karolingischen Kron-güter. Das Schicksal des rheinischen Reichsgutes unter den Karolingern.

Obwohl der letzte Hausmeier der Merowingerkönige, Pippin, schon vor seiner Thronbesteigung tatsächlicher Herrscher im Frankenreich gewesen ist, vollzieht sich in dem Augenblick seiner Schilderhebung in seiner Stellung eine staatsrechtliche Veränderung von Bedeutung. Er ist nicht mehr Statthalter im Namen des regierenden Königs, er ist sein Erbe. Die ganze Masse des merowingischen Fiskalgutes fällt ihm ohne weiteres zu. In seiner starken Hand hören nun die dem Frankenkönig vorbehaltenen nutzbaren Hoheitsrechte auf, Scheinrechte zu sein wie unter den letzten Merowingern. So wird z. B. das Recht am unbebauten Land zum Werkzeug kräftigen Machtwillens und Ausdehnungstrieb im Rahmen einer Rode- und Kolonisationstätigkeit, wie sie die Pippiniden schon als Hausmeier in den ihnen von den Merowingern geschenkten Waldgebieten in der Eifel¹⁾ und auf dem rechten Rheinufer im Forst zwischen Rhein, Ruhr und Düssel betrieben hatten. Von der Wirkung dieser Tätigkeit auf jede Art kulturfördernder Arbeit, wie sie damals vor allem die christliche Kirche zu leisten verstand, hatten schon die beiden geistlichen Stiftungen der Pippiniden beredtes Zeugnis abgelegt: das auf Rottland der Eifel gegründete, von den frommen Söhnen und Töchtern des Geschlechts reich ausgestattete Kloster Prüm und das vom Friesenmissionar Suitbert erbaute Stift auf der Rheininsel, die heute Kaiserswerth heisst²⁾.

Wie jetzt nach ihrer Thronbesteigung die Pippiniden diese ihre Hausklöster Prüm und S. Suitbert zu Reichsabteien erheben, so verschmelzen sie nun auch ihr Familienallod mit dem merowingischen Krongut, sodass der Unterschied, von dem sich sowohl König Pippin wie auch Karl der Grosse selbst noch Rechenschaft ablegen, unter den späteren Karolingern nicht mehr empfunden wird³⁾. Die Bezeichnung „fiscus“, der vom römischen Sprachgebrauch her noch eine — in unserm Sinne — öffentlich-rechtliche Bedeutung anhaftete, wird bald den grösseren Gütern beiderlei Ursprungs gleichmässig

1) Vgl. o. S. 123 Anm. 1 und 2.

2) Mit dem Fronhof auf der Insel, der curtis Rinhusen, schenkte Pippin, der Vater Karl Martells, wie aus späteren Urkunden hervorgeht, dem hl. Suitbert auch weitgehende Waldrechte im Forst zwischen Rhein, Ruhr und Düssel.

3) A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung I, S. 169 ff. hat nachgewiesen, dass Schenkungen aus dem Familienbesitz höchst selten waren im Verhältnis zu denen aus konfisziertem, geschenktem oder erobertem Gut, und eben da sei eine Unterscheidung zu bemerken, wo ausnahmsweise einmal die ersten Karolinger zur Dotations einer Kirche oder eines Klosters ihr Hausgut verwandten, so in der Urkunde Pippins für Prüm a. 762 Aug. 12: *donamus . . . illam portionem in Reginbach, quam . . . et genitor meus [Karolus mihi in alodem dereliquit (M. G. Dipl. Kar. I nr. 16 S. 21); vgl. u. S. 133 Anm. 2.*

zugelegt, merowingisches Krongut und pippinidisches Hausgut von den Nachfolgern Karls des Grossen als einheitliche wirtschaftliche Nutzungsquelle des Königs ausgeschöpft. Da nun die Einkünfte der Krone aus Gerichtsbussen, aus Zöllen, Abgaben aller Art oder Geschenken der Untertanen, wenn auch an sich bedeutend, doch wegen der noch ganz mangelhaften Finanzverwaltung und des privaten Charakters der Ausgaben eine ganz geringfügige Rolle spielen, so ruht die Macht des fränkischen Königs fast ausschliesslich auf dem ungeheuren Grundbesitz in den alten römischen Provinzen und Kulturgebieten Gallien und Germanien westlich des Rheines. Ohne ihn wären die grossen inner- und ausserdeutschen Unternehmungen Karls des Grossen nicht möglich gewesen.

Freilich war das merowingische Krongut nicht mehr in seiner ganzen Ausdehnung den Pippiniden zugefallen. Schon um die Wende des 6. und 7. Jahrhunderts können wir eine Erscheinung beobachten, die das Schicksal des Reichsgutes im Rheinland vorausahnen lässt: die Vergabung des Krongutes an geistliche und weltliche Grossen des Landes. Bischof Cunibert von Köln, erster Berater König Dagoberts I., dann Vormund Sigiberts III., besitzt Tafelgüter in den Römerorten Xanten, Zons-Bürgel, Neuss, Jülich, Bonn¹), von Köln selbst, wo dem König bald nur noch die Pfalzgebäude und die Münze übrig bleiben, gar nicht zu reden. An keinen dieser Orte haben sich Fiskalbezirke anschliessen können wie an andere fränkische Königspfalzen, weil die Grundherrschaft des Kölner Erzbischofs sich hier zu befestigen beginnt. Von diesem Gebiets- und Machtzuwachs des Kölner Bischofs aus ist der Stosseufzer des Frankenkönigs Chilperich zu verstehen: „Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesiam sunt translatae“²). So hatte der grosse Waldbesitz der Abtei Stablo-Malmedy, den die eifrige Ausbautätigkeit der Mönche zu erweitern strebte, eine grosse Lücke in den weiten Königsforst der Ardennen gerissen (s. Karte Tafel IV, 1) und ebenso in der Eifel das Kloster Prüm, die Gründung der Pippiniden, deren Widerstand gegen Übergriffe von Krongutsleuten (fiscalini) im Jahre 816 zur Abgrenzung eines bedeutenden Waldgebietes im Umkreis der Abtei und für dieselbe führte³). Und der König selbst weist später den geistlichen Stiftungen den Weg über die Grenzen ihres Besitzes hinaus durch Übertragung des Rottzehnten in angrenzenden Waldgebieten, der ursprünglich nur an den König zu zahlenden Ertragsquote von kultiviertem Rottland⁴).

1) Lacomblet, Archiv zur Geschichte des Niederrheins II S. 57—64. Es handelt sich um eine Schenkung Kuniberts aus den bischöflichen Tafelgütern an die Lupus-Bruderschaft in Köln.

2) Greg. Tur. Hist. Franc. VI 46.

3) In einer Urkunde Ludwigs des Frommen, Beyer, Mittelrhein, Urkunden 1860 I nr. 51. Es handelt sich um das Krongut Thommen. Über diese Abgrenzung oder wie er sie nennt „Markensetzung“ handelt Rübel, Die Franken S. 64ff. — Andere Grundbesitzer in den Ardennen s. o. S 123 Anm. 1.

4) In einer Urkunde vom Jahre 902 überträgt Ludwig das Kind dem Bischof

Die grossen Karolinger Pippin und Karl der Große traten nun aber dieser Entwicklung durch ihre schon erwähnte eigene, grosszügige Kolonisationstätigkeit entgegen. Die Wirtschaftsbestimmungen Karls des Grossen, die uns im *Capitulare de villis*, der sogenannten Landgüterordnung, und einigen andern grossen Reichserlassen überliefert sind, geben, wenn auch wahrscheinlich für andere Reichsteile erlassen¹⁾, einen Begriff dessen, was der grosse Kaiser aus seinen Krongütern machen wollte²⁾. Wie sorgsam sind da Befehle über Baumschlag, Holznutzung, Schweinemast und Anbau der gerodeten Strecken gegeben. Wie eindringlich wird der Meier des Haupthofes ermahnt, anstellige Leute auszusuchen zur Rodung des Urwaldes, „damit die Dienstleistung für uns verbessert werde“³⁾. Die von den Merowingern übernommene Organisation der Waldungen unter einem verantwortlichen Beamten (später Waldgraf genannt), dem eine Anzahl Forstmeister mit ihren Unterbeamten untergeordnet sind, wird von Karl dem Grossen allem Anschein nach übernommen und bestätigt. Sonst hätte sie sich wohl nicht bis in das späte Mittelalter halten können⁴⁾.

Trotz aller Vergabungen, die die Merowinger aus dem rheinischen Waldbestand vorgenommen hatten und trotz der Intensität, mit der Karl der Große mit Beil und Hacke den Wäldern zu Leibe rücken liess, blieben noch unendlich weite Strecken unberührten Urwaldes, wo der Kaiser mit seinen Söhnen im Herbste sich dem so beliebten Jagdvergnügen hingeben konnte. Wenn er im September oder Oktober von einer seiner Pfalzen in Aachen oder Attigny (östlich Laon) aufbrach, so konnte er in ununterbrochenem Zug durch den Ardennenforst bis zur Mosel und über diese bis nach Saarbrücken hin, wo

Ratbod von Trier censales, tributum (Abgaben von Zinsgut) atque medem agrorum (Beyer, Mrh. Urk. I nr. 150). Über den medem, die Ertragsquote von kultiviertem Rottland, Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 1 S. 105. Das Wort steckt auch in dem Ortsnamen Mettmann (Königsgut!) > medem-manni (Leute, die den medem zahlen). Als Abgabe von Rottland kommt weiter noch in Betracht die decima porcorum, Dem, der Schweinezehnte, zahlbar für die Nutzung der königlichen Wälder zur Schweinemast. Vgl. Cap. de villis c. 36 (M. G. Capit. reg. Franc. I S. 86). Vgl. u. a. auch Brunner a. o. O. II S. 236 f. und Philippi, Forst u. Zehnte, Arch. f. Urk. Forsch. II 1909, S. 327 ff.

1) Wahrscheinlich für Aquitanien, das Königreich Ludwig des Frommen (um 810), Dopsch, Wirtschaftsentwicklung I S. 60ff.

2) Von der reichen Literatur über die Landgüterordnung Karl des Grossen gebe ich hier nur die wichtigste zur Orientierung an: B. Steinitz, Organisation u. Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Grossen, Vierteljahrsschrift f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 1911 Bd. 9 S. 317 ff. u. 481 ff. Dopsch, Wirtschaftsentw. I. § 3: Die königl. Grundherrschaft, ferner die Erläuterungen und Literaturangaben zum Cap. de villis eb. S. 28 ff. R. Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924, S. 157 ff.

3) Cap. Aquisgran. a. 813 c. 19 (M. G. Cap. reg. Franc. I nr. 77 S. 172): ubicumque invenient homines utiles, detur illis silvas ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur; vgl. Cap. de villis c. 36 (a. a. O. S. 86) Dazu v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I S. 275 ff.

4) S. darüber oben S. 123 und unten S. 137. Waldgrafen finden sich im Rheinland in den Wehrmeistereiwaldungen zwischen Aachen und Düren, im Aachener und Klever Reichswald und im Duisburger Forst.

nach damaliger Bezeichnung die Vogesen begannen, das Hochwild jagen¹⁾. Jagdhütten und kleinere Königshöfe in Lichtungen zu vorübergehendem Aufenthalt gab es überall. Aber auch nach Osten zu konnte von Aachen aus ein weiter Jagdritt lohnen. Denn von den grossen Reichswaldungen zwischen Aachen, Montjoie und Düren gelangte man da in die „Bürge“, weiter in die Waldungen der Ville bei Köln, den Kottenforst mit dem königlichen Rodebezirk der villa Muffendorf und in den Flamersheimer Wald (s. Karte Tafel IV, 1). Und nun gar, wenn der König im palatium zu Sinzig oder in Andernach weilte! Südlich der Ahr erstreckten sich die königlichen Waldungen, die dem Pfalzbeamten zu Sinzig unterstanden, vier Meilen weit ins Land hinein, um sich bei Adenau zu unzugänglichem Urwald zu verdichten. Bei Boppard und Oberwesel hatte man den Hunsrück. Ludwig der Fromme riss durch Übertragung dieser dicht an das Rheinufer herantretenden Bergwaldungen an die S. Goarszelle eine Lücke in den grossen fiskalischen Bezirk, der vielleicht ununterbrochen bis zur Nahe die Wälder des Krongutes erreichte, das sich um das Römerkastell Kreuznach gebildet hatte. Selbstverständlich war nicht dieses ganze eben umschriebene Gebiet königlicher Besitz²⁾. Denn selbst innerhalb der engeren Fiskalbezirke lag häufig das Gut der Krone in Streulage mit den Äckern, Weinländern, Waldstücken fremder Grundherren wie in Friemersheim (nördlich von Ürdingen am Niederrhein) und in Muffendorf bei Bonn. Der königliche Grundbesitz braucht nicht zusammenhängend gewesen zu sein, wie man angenommen hat³⁾. Ausserdem wurden sehr früh schon die Gemeinden an der Nutzung der Wälder beteiligt wie die Dörfer in der Umgebung der Aachener Pfalz, die Edlen und Freien im Kottenforst und in der Ville. Erst später machte sich das in einer für die Wirtschaft der Krone empfindlichen Weise geltend. Die Karolinger konnten das Kronland noch nach Belieben durch Rottland erweitern und ausbauen. Dabei sind aber sicher noch andere als wirtschaftliche Gründe massgebend gewesen.

Die Karolinger müssen eine wirkliche Vorliebe für das Rheinland gehegt

1) Im Jahre 803 z. B. ist Karl der Grosse mit seinem Gefolge zunächst in den Ardennen, am 15. September in den „Vogesen“, wo er in der Gegend von Saargemünd eine Urkunde für das Kloster Hersfeld unterzeichnet (Reg. Kar. nr. 388b—390). Ludwig der Fromme verlässt im Herbst des Jahres 822 Attigny, wo eine Reichsversammlung stattgefunden hat, dann begibt er sich auf die Jagd in die Ardennen. Am 27. Oktober hat er die Vogesen erreicht, wo er den Vogesenfürstern Freiheiten gewährt (eb. nr. 762b—764). Vgl. dazu auch H. Begiebing, Die königlichen Pfalzen als Jagdaufenthalte der salischen Kaiser, Diss. Bonn 1904. B. stellt die grossen Jagdgebiete der Könige zusammen (S. 10ff.).

2) Auf der Karte (Tafel IV, 1) sind nur die einzelnen Waldgebiete eingezeichnet, in denen entweder aus fränkischer oder aus späterer Zeit königlicher Besitz überliefert ist, nicht die Waldverbindungen zwischen diesen, da hier das Recht des Königs nur durch Vermutungen erschlossen werden kann.

3) Z. B. Lamprecht a. a. O. I 2 S. 714ff., wo er auch die Grösse der fisci zu berechnen sucht. Seine Beweise sind alle unbrauchbar, weil er Urkunden aus verschiedenen Jahrhunderten zusammenwirft und willkürlich miteinander verknüpft, vgl. Dopsch a. a. O. I S. 130 ff.

haben wegen seiner Schönheit und Fruchtbarkeit, wegen seiner alten Kultur, seiner guten, bequemen Strassen, auf denen der Verkehr zwischen noch so entfernten Pfalzen, wie Bingen und Nymwegen, so leicht zu bewerkstelligen war, und nicht zuletzt wegen seiner guten Weine. Das beweist schon allein die Tatsache, dass weitaus die Mehrzahl der Königspfalzen der Karolinger im Rheinland liegt¹⁾), weiter, dass Karl der Grosse hier allein drei grosse Pfalzbauten, in Nymwegen, in Ingelheim und in Aachen unternimmt, dass Aachen in seinen letzten Regierungsjahren zum Hauptsitz des Reiches wird²⁾.

Um die Tragweite dieser Bevorzugung zu ermessen, vergegenwärtige man sich die Vorteile, die den Bewohnern des Landes daraus erwuchsen. Zentrum eines Reiches, das von den Pyrenäen bis zur Elbe reichte und das langobardische Königreich in Italien mit einbegriff, empfing es ganz frisch die Wellen des Kulturstromes, den der Eifer des grossen Kaisers in seine Lieblingspfalzen leitete. Handel, Verkehr und Gewerbe, durch Privilegien gefördert, durch freies Geleit und Marktrecht geschützt, Gelehrsamkeit und Kunst erhielten durch die Bedürfnisse der vielen Menschen, die bei den Pfalzen zusammenkamen, und die Ansprüche einer repräsentativen Hofhaltung einen ganz gewaltigen Anstoss, der weiteste Kreise zog³⁾. Bauten und kunstgewerbliche Erzeugnisse sprechen hier eine deutliche Sprache⁴⁾.

Dass gerade die Rheinländer oder vielmehr das ganze Land zwischen Maas, Marne, Mosel und Rhein diese Vorteile geniessen durften, ist dann auch militärischen Gesichtspunkten zuzuschreiben. Dieses engere karolingische

1) Vgl. Schumacher a. a. O. III 1, S. 196. Zu den älteren Pfalzen Attigny/Aisne, Heristal bei Lüttich und Diedenhofen/Mosel kommen jetzt die rheinischen wie Frankfurt, Worms, Kostheim, Mainz, Ingelheim, Nymwegen; s. auch W. Levison, Polit. Gesch. d. Rheinlande 450—1250. S. 64 (Geschichte des Rheinlandes, hgg. v. d. Ges. f. rh. Geschichtskunde, Essen 1922 I).

2) Schumacher a. a. O. S. 195 ff. beschreibt die Bauten von Aachen, Nymwegen, Kreuznach, Ingelheim nach ihren Überresten und schriftlicher Überlieferung.

3) Ich möchte doch mehr, als es Dopsch getan hat (Wirtsch. Entw. I S. 183 ff.), den karolingischen Pfalzen Bedeutung und Einfluss auf die Stadtentwicklung zuzuschreiben mit Rücksicht auf die oben angeführten förderlichen Momente; s. dazu u. S. 146 f.

4) G. Dehio, Gesch. der deutschen Kunst, Berlin 1921, Bd. I S. 34 nennt das Gebiet zwischen der oberen Mosel, der Maas und dem Rhein den Herd der karolingischen Baubewegung, die sich vom germanischen Holzbau entschlossen zum Steinbau wendet als der „einzig denkbaren Ausdrucksmöglichkeit des Heiligen, Monumentalen, Antibarbarischen“ (S. 35). Über Wandmalerei in den rhein. Palästen Karls d. Gr. und kostbare Tische mit Weltkarten und geographischen Darstellungen eb. S. 45—48. Die Buchmalerei hatte ihren Mittelpunkt in der schola palatina (ob zu Aachen oder Ingelheim?). Hier entstand das Godeskalk-Evangeliar und in Trier das berühmte Ada-Buch (eb. S. 49 f.). Dass auch die ältesten Bildhauerwerkstätten ihren Sitz zwischen Maas und Rhein gehabt haben und der Hofschule der Miniaturisten innerlich verwandt waren, nimmt D. an (S. 53). Die Metzer Schule am Ende des 9. Jh. war eine karolingische Schöpfung. — Alle diese Anregungen wirkten über die Klöster St. Gallen und Lorsch auch auf das rechtsrheinische Deutschland.

Wirtschaftsgebiet — so nennt Steinitz das eben umschriebene¹⁾ — gab nämlich eine ausgezeichnete, breite Operationsbasis in den grossen Feldzügen Karl des Grossen nach Osten gegen die Sachsen, nach Süden gegen Italien ab und bot mit seinem gut ausgebauten Strassenetz jede Möglichkeit, die Heeresabteilungen nach allen Richtungen zu werfen und den Nachschub zu sichern, und in den Römerstädten Zentren, wo man gern Beratungen abhielt oder den Heerbann sammelte. So ist es kein Wunder, dass sich die Königsgüter nicht nur in den alten Römerorten, wie zur Merowingerzeit, finden, sondern in gehäufter Zahl die Strassen entlang neu angelegt werden²⁾. Vor allem an der erst vor kurzem entdeckten, karolingischen Heerstrasse, die von Aachen über Düren (bis dahin mit der Römerstrasse zusammenlaufend) an den Rhein nach Sinzig und von da nach Frankfurt führte³⁾. In den Jahren 775—782, der ersten Epoche der sächsischen Feldzüge, ist neben Herstal a. d. Maas Düren, aus einem fränkischen Forsthof zur wichtigen rheinischen Pfalz emporgewachsen, nachdem es schon 748 und 761 grosse Reichsversammlungen hatte aufnehmen können. Von Düren aus bewegen sich nun die Heeresabteilungen durch Bürge und Ville über Köln nach dem Osten oder in nördlicher Richtung durch das Lippetal nach Sachsen. In der zweiten Periode der Kriege gegen die Sachsen (794—799), ausschliesslich auf ihre Unterwerfung bedacht, richtete sich Karl der Große an dem ausser wegen seiner Lage an eben jener Heerstrasse auch wegen seiner heissen Quellen beliebten, wahrscheinlich schon von den Merowingern besuchten Ort Aachen ein. Im Jahre 798 beginnt der Bau der Pfalz und der prächtigen Pfalzkapelle, dem heutigen Münster, die durch die Freigebigkeit Karls und seiner Nachfolger bald aus der Stellung einer kleinen königlichen Eigenkirche zu dem bedeutendsten Stift des Reiches erwuchs⁴⁾. Immer dauernder ankert sich der König in Aachen fest, bis in den letzten Jahren diese weitberühmte Pfalz fast ständiger Wohnsitz Karls des Grossen geworden ist. Mit dieser Entwicklung

1) a. a. O. S. 485. Vgl. dazu die beigegebenen Karten mit den Itineraren der verschiedenen Jahre. Vor allem lehrreich ist die Karte der als königliche Besitzungen festgestellten Aufenthaltsorte der Könige Pippin, Karl d. Gr., Ludwig d. Fr.; von rheinischen Gütern werden angegeben: Aachen, Vlatten, Düren, Bonn, Sinzig, Coblenz, Kreuznach, Neumagen/Mosel, Trier. — Das Wirtschaftsgebiet erstreckt sich von der Maas bei Herstal an die Oise, dann längs derselben bis zur Seine, die Marne entlang bis Ponthion, von Diedenhofen ab moselabwärts an den Rhein, den Rhein hinab bis nach Bonn, von hier wieder an die Maas.

2) Vgl. die oben S. 116 Anm. 4 angeführten Arbeiten von Rübel.

3) H. Nottebrock, Die Aachen-Frankfurter Heerstrasse B. J. 131 S. 245 ff.

4) Ganz eingehende Beschreibungen des Palastes und Münsters und der römischen und merowingischen Baureste dort findet man in den Kunstdenkmälern der Stadt Aachen von Faymonville-Laurent 1916 u. 1924 in „Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“, herausgegeben von P. Clemen (X 1 das Münster und über den Palast S. 126 f., S. 66 ff. und S. 77). Über den Zusammenhang des karol. Palastbaues mit der römischen Villa s. P. Clemen, Der karol. Kaiserpalast zu Ingelheim, Westd. Zschr. Bd. 9 S. 123 ff. u. Swoboda a. a. O. S. 209 ff., s. o. S. 118 Anm. 1.

hängt die immer weiter um sich greifende Zentralisierung der Reichsverwaltung eng zusammen. Sie gibt dem Waldgebiet der Ardennen einen ganz neuen Charakter.

Hier war die Rodetätigkeit und der Anbau wohl schon um die Wende des 7. und 8. Jahrh. schon stark fortgeschritten, denn in der Wildnis, in der mit Hilfe der Merowinger die Mönche von Stablo-Malmedy sich angesiedelt hatten, treten jetzt verschiedene königliche Villen in Erscheinung, neben dem merowingischen Amel Büllingen, Manderfeld, Thommen¹⁾ und Schüller, diese drei in der Eifel, dann weiter im Norden, wo die eigentlichen Pfalzwaldungen beginnen, Conzen nahe bei Montjoie, auch später noch ein Organisationsmittelpunkt für die großen Waldungen zwischen Aachen, Montjoie und Düren, deren östlichste Jagdstation vielleicht der Königshof Vlatten war²⁾). Am dichtesten gesät sind aber die königlichen Villen zwischen Aachen und Düren, zum Teil an der oben erwähnten karolingischen Heerstrasse gelegen, Derichsweiler, Arnoldsweiler, Lendersdorf, Gürzenich, der gerichtlichen und wahrscheinlich auch wirtschaftlichen Oberaufsicht des obersten Fiskalbeamten in Düren unterstellt, weiter Gressenich, Eschweiler, Stolberg, Weiden, Würselen, Haaren, Eilendorf, diese letzten schon im Bezirk der Aachener Pfalz gelegen. (S. Karte Taf. IV, 1.) Ein dichter Kranz von Gütern und Gütchen mit einer Menge kleiner Kapellen für die Fiskalangehörigen³⁾ umgab die Neuschöpfung Karls des Grossen. Als man die Gebeine der Heiligen Marcellinus und Petrus im feierlichen Zuge der Aachener Pfalzkirche zuführte, da — so berichtet Einhart — strömten die Leute zusammen „aus dem Orte Aachen und den benachbarten und umliegenden Dörfchen“ („De vico Aquensi et vicinis atque adiacentibus villulis“⁴⁾).

Die Organisation des karolingischen Königsgutes ist auf das Wanderleben eingestellt, das infolge der wirtschaftlichen Lebensbedingungen und des Mangels einer Zentralverwaltung die Könige bis ins spätere Mittelalter hinein zu führen gezwungen waren. Jedes Krongut (fiscus, villa) untersteht unmittelbar dem König und der Königin als der obersten Wirtschaftsinstanz⁵⁾. An dem jewei-

1) S. o. S. 125 Anm. 1.

2) Die Namen der meisten rheinischen Krongüter zur Karolingerzeit sind überliefert in zwei Urkunden, von denen die eine der Abtei Stablo-Malmedy Einkünfte von 14 fisci (a. 814 Reg. Kar. nr. 545), die andere dem Aachener Marienstift diejenigen von 43 Königsgütern (a. 888 Reg. Kar. nr. 1796) bestätigt.

3) Bestimmungen über Kirchen auf Fiskalgütern im Cap. de villis c. 6 (a. a. O. S. 83).

4) Translatio SS. Marc. et Petri auct. Einh. II c. 5 (M. G. SS. XV 1, S. 247).

5) Dies ist besonders zu betonen. Denn nicht, wie man geglaubt hat, unterstehen villa regiae dem zunächst gelegenen fiscus als dem übergeordnetem Hof. In den oben Anm. 2 erwähnten Urkunden erscheinen die gleichen Güter einmal als villa regiae und einmal als fisci. Die Bezeichnungen fiscus, villa, curtis regia werden im ganzen Frankenreich für das Königsgut völlig synonym gebraucht, nur zeigt Steinitz a. a. O. S. 487, dass „fiscus“ hauptsächlich den Orten des alten römischen, also des linksrheinischen Gebietes beigelegt wird, ein Beweis dafür, „dass hier geschlossene Wirtschaftskomplexe, z. T. von den Römern übernommen, z. T. in Nachahmung derselben entstanden, die Besitzungen des Königs bildeten.“ Für die Verschiedenheit

lichen Aufenthaltsort der königlichen Familie haben die Meier der umliegenden Königshöfe ihr Getreide, ihr Vieh, ihren Wein und sonstige Produkte, mit einem Wort den ganzen Reinertrag des Gutes abzuliefern, was man mit dem technischen Ausdruck „servire“ bezeichnete¹⁾. Wo der König weilt, da ist die Pfalz²⁾. So kommt es, dass auch weniger bedeutende Villen, wie Manderfeld i. d. Eifel und Vlatten, solange sie den König beherbergten, die stolze Bezeichnung palatium = Pfalz tragen durften, denn in jeder Villa standen dem König Baulichkeiten zur Verfügung, in denen der zahlreiche Hof allerdings mit mehr oder weniger Schwierigkeiten untergebracht werden konnte. Es kam vor, dass manche längere Zeit unbenutzt standen, dann wurden die oft nur unzureichend gesicherten Holzgebäude baufällig, und es konnte z. B. vorkommen, dass in Flammersheim das Gebälk eine grössere Menschenmenge nicht mehr tragen konnte und zusammenbrach, sodass Ludwig der Deutsche, der hier einmal zu einem Jagdaufenthalt Rast genommen hatte, hinunterstürzte und Schaden nahm³⁾.

Das Bestreben Karls des Grossen, eine Zentralstelle für das ganze Reich in Aachen zu schaffen, musste auch seine Wirkung auf die Organisation des Krongutes ausüben. Denn es liegt auf der Hand, dass Aachen, als der fast ständige Königssitz in den letzten Jahren Karls des Grossen und auch während der Regierung seines Sohnes Ludwig, tatsächlich nun auch die Zentrale für die umliegenden Königsgüter nicht nur, sondern auch für viel weiter gelegene wurde, da die Naturaleinkünfte der nächstliegenden Besitzungen zum Unterhalt der königlichen Familie und der prunkvollen Hofhaltung bei weitem nicht ausreichten. Besonders bezog man gerne kostbarere und von Klima und Boden abhängige Produkte von ferne her⁴⁾. Weine vom Rhein und von der Mosel, gute Rheinfische wurden teils zu Wasser teils zu Lande in die Pfalz transportiert.

Die rasche und ausreichende Belieferung des Hofes wird durch die straffe Organisation der Krongüter gewährleistet. Denn alle Insassen eines königlichen Gutsbezirkes, seien sie Hörige, die unmittelbar für den Haupthof arbeiten, seien sie Halbfreie (am Niederrhein nennt man sie Laten oder Liten) oder Zinsleute, die von ihren Höfen nur bestimmte Abgaben und Dienste zu leisten haben⁵⁾, alle sind sie dem obersten Fiskalbeamten gleichmässig unter-

des rechts- und linksrheinischen Krongutes ist auch der unterschiedliche Gebrauch der termini mansus und hoba für Hufe anzuführen (mansus linksrheinisch).

1) Dopsch trennt die Güter, die servitia zu leisten hatten, als „Regiegüter“, d. h. solche, die, speziell zum Unterhalt des Königs bestimmt, unter seiner unmittelbaren Verwaltung stehen, vom Lehn- und Zinsgut. (Wirtsch. Entw. I S. 173 ff.). Regiegüter waren alle oben (S. 130) genannten rheinischen Güter, denn der König konnte über ihre Einkünfte verfügen (eb. Anm. 2).

2) Über die Bedeutung des Wortes als Bezeichnung der königlichen Wohnung und des „Hofes“ im Sinne der königlichen Familie mit Gefolge und Beamtenschaft s. oben S. 117.

3) a. 870 Reg. Kar. nr. 1479f. und nr. 1480b.

4) Aus dem Prümer Urbar (Beyer a. a. O. I nr. 135) ist sehr anschaulich zu ersehen, auf welche Entfernungen hin Naturalienabgaben versandt wurden, z. B. von Bingen, Duisburg u. s. f. nach Prüm.

5) Über das Zinsgut, terra tributaria und censalis handelt Dopsch, Wirtsch. Ent-

geordnet. Er trägt die Verantwortung für ihre Dienste, er führt aber auch die polizeiliche Aufsicht und hat gewisse richterliche Befugnisse über sie. Für ihre Leistungen geniessen die Fiskalinen Hilfe und Schutz in Kriegsfällen — viele Pfalzen waren befestigt — und werden vor dem öffentlichen Gericht des Grafen durch einen eigens dazu bestellten Vogt vertreten oder vor das eigene Gericht des Fiskalbezirkes zitiert, das als Immunitätsgericht sehr häufig die Funktionen des Grafendings übernehmen darf¹⁾. Ausserdem finden die Fiskalangehörigen, wenn ihnen ihr Recht nicht wird, in der Pfalz vor dem König Gehör. Der Aachener Oberhof, der im späteren Mittelalter für weit entlegene Städte und Herrschaften als letzte Instanz in schwierigen Rechtsfällen das Recht wies, verdankte seine Stellung dem Aachener Pfalzgericht, das von den Königshöfen des Ardennen Waldgebietes und bis zum Rhein hin wohl infolge organisatorischer Massnahmen Karls des Grossen um Entscheidung angerufen wurde²⁾. Die Pfalzen waren weiter Verwaltungsmittelpunkte nutzbarer Hoheitsrechte wie des Wassers³⁾, der Münze und des Zolles⁴⁾. Nach völliger Vernachlässigung durch die Merowinger hatte schon Pippin den Erzbischof von Trier zum Verzicht auf das Münzrecht zu Gunsten des Königs gezwungen. Jetzt verbietet Karl der Große jede Münzprägung ausserhalb der Pfalzen und die wichtigste Münzstätte ist auch wieder Aachen⁵⁾.

wicklung I S. 193ff. Dieser misst dem Zinsgut, das hauptsächlich aus Rottland teils an Freie zu precaria gegen Zins (censuales), teils an Unfreie gegen ein tributum (tributarii) ausgetan wurde, eine sehr grosse Bedeutung im Rahmen der Kolonisationsbestrebungen Karls des Grossen zu. — In der schon erwähnten Urkunde Ludwig des Kindes für Trier (a. 902), schenkt der König u. a. die censales und das tributum (Beyer a. a. O. I nr. 150).

1) Die Fiskalinen nehmen unter den Hörigen des Reiches eine bevorzugte Stelle ein, vgl. die Urkunde Karls des Grossen a. 775 (M. G. Dipl. Kar. I nr. 109 S. 154), durch die den an das Kloster Prüm vergabten Leuten die Gleichberechtigung mit den Fiskalinen gewährt wird. Diese besondere Stellung der Fiskalinen, die u. a. das Recht hatten, ihre Güter untereinander zu tauschen und frei von jeder anderen Herrschaft zu bleiben, erhielt sich am längsten im Kröver und Ingelheimer „Reich“ während im Aachener „Reich“ die Hörigen seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts zur Stadt Aachen gehören, vgl. H. Lörsch, Der Ingelheimer Oberhof, Bonn 1885 S. 60ff. — Über weltliche Vogteien (Freigrafschaften) handelt A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, H. 2 (1923) S. 54ff.

2) Vgl. Lörsch, Über den Aachener Schöffenstuhl als Oberhof in F. Haagen, Geschichte Aachens Bd. I 1873 S. 347ff.

3) Zum Recht des Königs an Wasserläufen und -werken wie Fischreusen, Staubecken u. s. f. vgl. die Urkunde Pippins für Prüm a. 752 (M. G. Dipl. Kar. I nr. 3 S. 5): fruantur et iure perpetuo obtineant ad piscandum, ad vennas (Wehre) faciendum, vgl. die Pertinenzformel in den Urkunden oben S. 123 Anm. 3.

4) Ludwig das Kind schenkt a. 902 mit andern Abgaben auch den Zoll an Trier. — Der König hatte das Recht in seinen fisci am Rhein als Grundbesitzer der Römerkastelle und der auf Reichsboden verlaufenden Rheintalstrasse Zollstätten zu errichten; damit war das Rheinüberfahrtsrecht verbunden, vgl. Th. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, Halle 1894 S. 17ff. und 27. Vergabung königlicher Rheinzollstätten kommen erst im 11. Jahrhundert vor.

5) Volumus ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro nisi forte iterum

Wenn in Aachen sich Gelehrte aus Italien, Spanien, England, Byzanz mit dem Kaiser zu einer Art Akademie zusammenfanden, wenn Reichsversammlungen und kirchliche Synoden in der Pfalz zusammenberufen wurden, wenn von hier Gesetze erlassen, Königsboten ausgesandt wurden, wenn Gesandte aus aller Herren Länder, vom Papst wie vom Kalifen und vom oströmischen Kaiser hier dem grossen Kaiser als dem Imperator huldigen konnten, so beruht diese Weltstellung Aachens auf der wirtschaftlichen Basis der Krongutsorganisation in den altfränkischen Landen. Die Betrachtung dieser Organisation schafft den lebensvollen Hintergrund für die knappen Umrisse, mit denen Einhart das Leben des grossen Kaisers in seinen letzten Lebensjahren zeichnet: „Zu Aachen erbaute er sich einen Königssitz und lebte dort ohne Unterbrechung in seinen letzten Lebensjahren bis zu seinem Tod“. (Aquisgrani regiam exstruxit, ibique extremis vitae annis usque ad obitum perpetim habitavit¹).

Zu der sorgsamen Beachtung, die vor allen Herrschern Karl der Große der Krongutsverwaltung zu Teil werden liess, gehörte auch seine Sparsamkeit im Verschenken, die ihm von Zeitgenossen den Vorwurf der Kargheit eintrug. Die einzige grosse Schenkung aus rheinischem Krongut, war die des fiscus Friemersheim am Niederrhein. Da die Abtei Werden, für die er bestimmt war, durch ihre Lage an der fränkisch-sächsischen Stammesgrenze in der Mission Sachsen eine grosse Rolle spielte, so gehört diese Schenkung in den Rahmen von Karls Politik. Aber schon von seinem Sohn Ludwig rühmt dessen Biograph Thegan, er habe, was noch niemals vorgekommen sei, auch die von Urvätern ererbten Güter zu ewigem Eigentum verschenkt²). Viel schlimmer aber gingen seine Söhne und Enkel mit dem Krongut im heissumstrittenen lotharingischen Zwischenreich um. Lothar II. entschuldigte sich einmal bei den Mönchen der Abtei Stablo-Malmedy, Besitz der Abtei an Getreue vergab zu haben: „cum nos beneficia regni nostri inter fideles nostros dignum distribuere iudicavissimus“³). So gingen grosse zusammenhängende Gebiete an die lothringischen Grossen verloren, die sich ihre Anhängerschaft bald vom westfränkischen, bald vom ostfränkischen König bezahlen liessen und es durch diese ihre Schaukelpolitik dahin brachten, dass das Zwischenreich Lothars I. dem westfränkischen Karolinger Karl dem Einfältigen in die Hände gespielt wurde⁴).

a nobis aliter fuerit ordinatum Cap. Theod. a. 806 c. 18 (M. G. Cap. reg. Franc. I nr. 44 S. 125). Dazu Dopsch, Wirtsch. Entwicklung II S. 310ff. Die Münzen der Karolinger, die den Münzort im Stempel nicht tragen, sind nach Prou a. a. O. Introd. S. XLVIII f. als Pfalzmünzen anzusehen, d. h. geprägt, wo sich der König gerade aufhielt.

1) Vita Kar. c. 22 (ed. G. Waitz 1911 S. 27), vgl. Steinitz a. a. O. S. 331.

2) Vita Hludow. c. 19 (M. G. SS. II S. 594). Die Stelle ist vor allem charakteristisch für die Sparsamkeit Karls des Grossen in Bezug auf sein Hausgut, s. o. S. 124 Anm. 3.

3) Halkin und Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy, Brüssel 1909 nr. 34 S. 82. Lothar entschädigt die Abtei nun durch eine Kapelle und den Zehnten aus dem Moselfiskus Kröv. Recht ausgedehnt sind auch die Schenkungen Lothars an den Vasallen Otbert im Zülpich- und Bonngau, vgl. das Urbar des Klosters Prüm, an das Otbert die Schenkungen weiter gab, nr. LXX, LXXVI, XCV (a. a. O. S. 181, 183, 189).

4) Vgl. über diese Verhältnisse H. Pirenne, Gesch. Belgiens, Gotha 1899 Bd. I S. 48ff.

Auch die Hilfe, die ihm die Bischöfe leisteten, kam dem Königstum teuer zu stehen. Es bedeutete doch einen unersetzlichen Verlust, dass Ludwig IV., das Kind, die alte fränkische Königspfalz mit der Münzstätte und allen Hoheitsrechten der Krone zu Trier an den Erzbischof Ratbod als Dank für dessen Hilfeleistung übertrug¹⁾). Endlich haben auch die Normanneneinfälle, die in den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts über die fränkischen Lande hereinbrachen, dem Königsgut ungeheuren Schaden verursacht. Denn das Schicksal, dem vorher Maastricht, Lüttich, Tongern zum Opfer gefallen waren, ereilte nun auch Jülich, Zülpich, Neuss, Köln, Koblenz, Bonn, die Aachener Pfalz und die grossen Reichsabteien der Rheinlande²⁾). — Die Verluste der späteren Karolingerzeit haben die deutschen Könige und Kaiser nie mehr einbringen können.

III. Das sächsische Königsgut.

Veränderungen im Bestand und im Wert des rheinischen Krongutes. Entfremdung von Reichsgut durch Grafen und Pfalzgrafen. Reichsgut und Reichskirchen.

Der politische Abschnitt, der für die Rheinlande mit der Reichsteilung von 843 beginnt, findet seinen Abschluss in der Einverleibung Lothringens in das Königreich Heinrichs I. im Jahre 925. Mit der Anerkennung seines Königstums durch die das Land Lotharingien repräsentierenden Grossen fällt Heinrich I. ohne weiteres der Kronbesitz der karolingischen Herrscher zu. Ein Beweis dafür, dass der öffentliche Akt der feierlichen Anerkennung über die privaten Erbansprüche des westfränkischen Karolingers den Sieg davongetragen hatte³⁾). Wenn Heinrich I. in Aachen, Maastricht und Düren die Pfalzen Karls des Grossen in Besitz nimmt, so bahnt er damit die Gleichstellung der Allodialgüter in seinem sächsischen Stammlande und des fränkischen Krongutes in Lothringen an, ein wichtiges Moment in dem Verschmelzungsprozess der nach Sprache und Volkstum zusammengehörigen Teile des grossen karolingischen Reiches.

Besonders in den Ardennen, im Henne- und Hasbengau bereichert sich Graf Reginar Langhals, der Vater des lothringischen Herzogs Giselbert, und bringt auch die Reichsabteien S. Maximin bei Trier, Stablo-Malmedy, Echternach in seinen Besitz. Übertragungen von Klöstern an Laien, schon unter Ludwig dem Frommen üblich, werden jetzt häufig, vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II S. 613ff.

1) Vgl. die oft zitierte Urkunde Ludwig des Kindes a. 902, in der allerdings nur die Hoheitsrechte de comitatu ad episcopatum übertragen werden. Die Pfalz muss aber, allen späteren Nachrichten zufolge, damals auch verloren gegangen sein.

2) Vgl. den Bericht bei Regino, Chron. ad a. 881 und 882 (ed. Kurze 1890 S. 117ff.).

3) Hierauf ist umso nachdrücklicher hinzuweisen, als im Unterschied zu dem ersten Karolinger, der den Thron bestieg, der Sachsenkönig in keinerlei Beziehung zum früheren Herrschergeschlecht stand und keinerlei Besitz in den altfränkischen Landen hatte. — Heinrich I. und Otto I. bestätigen ohne weiteres die Karolingerurkunden, die Einkünfte aus Königsgütern Lothringens verbrieften, a. 930 u. 966 (M. G. Dipl. Kar. I nr. 23 und 323), s. o. S. 130 Anm. 2.

Aber wie der Bestand des lotharingischen Krongutes sich seit den Tagen Karls des Grossen stark verändert hatte, so veränderte und verringerte sich unter den Ottonen auch sein Wert und seine Bedeutung. Nach der Einverleibung des sächsischen Stammesgebietes durch Karl den Grossen hatte sich die militärische Grenzlinie des Reiches zur Elbe hin verschoben. Das fränkische Kernland hatte aufgehört Aufmarsch- und Randgebiet zu sein: es war Durchgangsland geworden, Bindeglied zwischen Osten und Westen, Vermittler des romanischen Kulturgutes für die rechtsrheinischen Germanen. So war die militärische Bedeutung der Kastellpfalzen am Rhein allmählich hinter ihrer wirtschaftlichen und kulturellen zurückgetreten. — Die Ottonen verlegen nun aber auch den wirtschaftlichen und politischen Schwerpunkt ihres Reiches nach dem Osten, in das Stammland ihres Geschlechtes, wo sie ihr reiches Hausgut liegen hatten, und an das sie mit engen gefühlsmässigen sowohl wie sachlichen Banden gekettet waren. Wie vorher die fränkischen Stammlande, so wird jetzt Sachsen das Ausstrahlungsgebiet für die grossen Missions- und Ausdehnungsbestrebungen nach Osten und auch für die Italienzüge der Ottonen¹⁾. Während in den ersten Jahren seiner Regierung Otto I., noch vollauf mit den lothringischen und westfränkischen Angelegenheiten beschäftigt, viel und lange in den westlichen Pfalzen weilte²⁾), nimmt vom Jahre 961 an seine Politik die bedeutungsvolle Richtung nach Süden. Von da an werden die das Rheinland von Westen nach Osten durchquerenden Strassen politisch und militärisch weniger wichtig und die an ihnen liegenden Pfalzen sehen immer seltener den König in ihren Mauern³⁾). Dies gilt besonders auch von der früher so wichtigen Eifelstrasse, die von Trier über Bitburg und Zülpich an den Rhein führte⁴⁾. Und nur die einzige grosse Nord-Südverbindung der Rheinlande, die Rheintalstrasse Nymwegen-Köln-Mainz, zugleich die Verbindung zwischen den beiden grossen Bischofssitzen, kommt bei der neuen Wendung der Politik nicht so stark ins Hintertreffen und führte den König auf einer Reise zwischen Köln

1) Das Itinerar Ottos I. zeigt das starke Übergewicht der sächsischen Hausgüter. Gegenüber 9maligem Aufenthalt Ottos in Aachen und 7maligem zu Köln (um nur die öfter besuchten Orte im Rheinland zu nennen) stehen ein 22 maliger in Magdeburg, ein 16 maliger in Quedlinburg, von den zahlreichen Besuchen in den Pfalzen Werla, Dahlum, Botfeld nicht zu reden.

2) Nach der Besiegung Herzog Giselberts von Lothringen spielte Otto I. in den westfränkischen Streitigkeiten die Schiedsrichterrolle. Daher seine häufige Anwesenheit in Lothringen, besonders in Aachen, Nymwegen, Duisburg, das an Stelle von Düren jetzt stark hervortritt. Hier und in Aachen fanden Hoftage statt. In den 50er Jahren ist Otto dann häufig in Köln, wo er besonders während des Aufstandes Liudolfs eine starke Stütze an seinem Bruder, Bischof Brun von Köln, fand.

3) Aachen seit 961 nur noch zweimal: 961 zur Krönung seines Sohnes und 966 als er dem Marienmünster die Privilegien bestätigte (s. unten S. 136 Anm. 2).

4) Im Itinerar Ottos I. erscheint von den Königsgütern des Ardennen-Eifelgebietes nur Büllingen an einer Römerstrasse gelegen, die von der Maas über das hohe Venn zum Rhein führte (J. Hagen, Römerstrassen S. 159), vgl. Beilage IV 3 der unten angeführten Arbeit von Heusinger.

und Mainz immer wieder in die alten merowingischen Kastellpfalzen¹⁾ Bonn, Remagen, Sinzig, Andernach, Koblenz, Boppard und Bingen. Ausserhalb dieser Linie bleibt nur das Ansehen der Aachener Pfalz im alten Glanz bestehen, besonders seit Otto I. in bewusster Anknüpfung an die karolingische Tradition in der ersten Pfalz der fränkischen Erde sich und später seinen Sohn hatte erwählen und krönen lassen²⁾). Dass seit der Weihe und Krönung Heinrichs III. die feierliche Ausübung dieser Handlung in Aachen zum Gewohnheitsrecht wird, sichert der Pfalz Karls des Grossen bis ins 16. Jahrhundert den ersten Platz unter den Städten des Reichs.

Obwohl nach den Kämpfen und Thronwirren der späteren Karolingerzeit die Regierung Heinrichs I. eine Festigung und die Ottos I. wieder einen Höhepunkt der Königsmacht darstellt, ist es zu einer geordneten wirtschaftlichen Verwertung des Krongutes im Sinne Karls des Grossen nicht mehr gekommen. Der Prozess der Vergabung und Entfremdung, dem das Königsgut seit der Mitte des 9. Jahrhunderts unterworfen war, kommt nicht mehr zum Stehen. Wie der König sich damit abfinden muss, dass aus den Amtsbezirken der fränkischen Grafen allmählich erbliche Territorien werden, so auch mit der Tatsache, dass Amtslehen, die häufig aus dem Königsgut an die Grafen zur Bestreitung ihrer Amtspflichten ausgetan worden waren, den Weg zur Krone nicht mehr zurückfinden³⁾). Ja, um die Stellung seiner Anhänger zu stärken, muss er ein beliebtes Mittel der Territorialpolitik selber anwenden, nämlich die Vereinigung mehrerer Grafschaften in den Händen eines Mannes, der damit eine dem Königtum und dem Königsgut gefährliche Macht begründen kann. — Während des harten Kampfes mit dem Herzog Giselbert von Lothringen, erstarkte, sicher vom König unterstützt, die Macht Konrads des Roten, Ahnherrn des salischen Hauses im Nahe-, Trecher- (südl. der unteren Mosel) und Mayengau, und der erste Pfalzgraf von Lothringen, Hermann, vereinigte die Gauen, die sich quer über den Rhein von Zülpich bis Siegburg erstreckten⁴⁾.

1) Die Itinerare des 2. und 3. Otto und Heinrichs II. zeigen die Reisewege Nymwegen-Bonn-Boppard, Andernach-Nymwegen, Frankfurt-Ingenheim-Boppard u. s. f. z. B. a. 987 (Stumpf, Reg. Imp. nr. 901—903); vgl. die Itinerarkarten in der Arbeit Br. Heusinger's: „Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit“, Archiv für Urkundenforschung Bd. VIII 1923 (S. 26ff.) Beilagen IV 3.

2) „Praecipua cis Alpes regia sedis“ heißt Aachen in der Urkunde für das dortige Marienmünster a. 966 (M. G. Dipl. I nr. 316 S. 430).

3) Über das Verhältnis der Grafen zum Königsgut, vgl. O. Eggars, Der königliche Grundbesitz im 10. und 11. Jahrhundert 1910 S. 128ff. (in Zeumers Quellen und Studien zur Verf.-Gesch. des Deutschen Reiches). Sie hatten besonders bei Traditionen mitzuwirken.

4) Seit 960 begegnen Untergrafen der Salier, die sog. Emichonen, von denen die Wild- und Raugrafen im Hunsrück, die Grafen von Veldenz, wahrscheinlich auch die von Sponheim und Nellenburg, die wir später mit Reichsgut in Kreuznach belehnt finden, abstammen; vgl. H. Baldes, Die Salier und ihre Untergrafen Marb. Diss. 1913. Oberlehnsherrn werden nach Vereinigung des salischen Gebietes mit der Pfalzgrafschaft durch Barbarossas Bruder Konrad a. 1156 die rheinischen Pfalzgrafen. — Als Grafschaften des ersten Pfalzgrafen Hermann sind bezeugt der Avelgau, der Bonngau,

Beide müssen damals schon reiches Königsgut in ihrem Besitz gehabt haben. Auch am Niederrhein und an der Roer haben Grafschaften von Königschenkungen ihren Ausgang genommen. Unter Heinrich II. — so berichten die Annalen der Abtei Klosterrath — kamen zwei edelgeborene Brüder aus Flandern an den Rhein und erhielten vom Kaiser zwei Königsgüter, Kleve und Wasserberg, zum Geschenk¹⁾. Das waren die Anfänge der Grafschaften Kleve und Geldern, und zwar war Kleve wahrscheinlich aus dem fiscus Nymwegen herausgenommen worden, im Norden des Reichswaldes, in dem Otto III. in einem kleinen Jagdschloss zur Welt kam.

Die Ottonen haben manches Mittel versucht, der Verarmung der Krone Einhalt zu tun. Um den Stammesherzögen und wohl auch den Grafen gegenüber die Rechte der Krone zu wahren, wurden in den einzelnen Herzogtümern Pfalzgrafen eingesetzt²⁾, von denen der für Lothringen bestellte in Aachen seinen Sitz gehabt und von hier aus vor allem die Aufsicht über die grossen Wehrmeistereiwaldungen zwischen Aachen-Düren und Montjoie, vielleicht sogar auch über die Bürge bei Düren und die Ville bei Köln geführt hat. Wildbann, Jagd, Fischerei lagen hier in seiner Hand. Diese Waldgrafschaft, der comitatus nemoris, bildet später eine der wichtigsten Befugnisse der Grafen von Jülich-Hengebach, die sie vom Pfalzgrafen zu Lehen tragen und noch im Jahre 1237 ihre Beamten in den alten karolingischen Pfalzen Aachen, Düren und Conzen sitzen haben (s. Karte Taf. IV 1)³⁾. Weiter übernehmen die Pfalzgrafen die Schutzherrschaft über die lotharingischen Reichsabteien wie Kornelimünster, Essen, Vilich und einzelne aus Königsschenkungen herrührende Besitzungen derselben⁴⁾. Wenn (Anf. d. 11. Jahrh.) die Pfalzgrafen ihr Hauskloster Brauweiler mit einer grossen Anzahl Güter in der Ville bei Köln und im fiscus Klotten a. d. Mosel, wenn sie (Mitte d. 12. Jahrh.) das Kloster Springiersbach/Mosel mit Bestandteilen des alten karolingischen Krongutes Kröv ausstatten, wenn sie eine Zeit lang die Tomburg im Flammersheimer Königswald ihre Stammburg nennen oder auf dem Maienfeld über Besitz zu Gunsten ihrer Abtei Laach verfügen, so

der Eifelgau, die Zülpicher Grafschaft, vgl. H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit am Niederrhein 1920 S. 33 ff.

1) Annales Rodenses (M. G. SS. XVI S. 689).

2) Vgl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VII S. 171 ff.

3) Eine Vereinbarung zwischen den Grafen von Jülich und Limburg a. 1237 spricht von der Pflicht des Waldgrafen, comes nemoris, für die Höfe von Aachen, Conzen, Düren den Fluss Roer für den Fischfang frei zu halten (Lacomblet, Ndrh. Urk. II nr. 225). Über Waldgrafen s. oben S. 123, 126.

4) Nach einer Urkunde von a. 1233 (Lacomblet, Ndrh. Urk. II nr. 193) wurden folgende Vogteien über Klostergüter vom Pfalzgrafen an den Grafen von Jülich zu Lehen übertragen: über Ober- und Niederbreysig (Besitz des Stiftes Essen), über Tünnich, Wesseling, über Gressenich (a. 842 von Ludwig dem Deutschen an Kornelimünster geschenkt), über Paffendorf, Holzweiler (aus der Schenkung König Zwentibolds für Essen), über Bergheim (Patroz. d. hl. Remigius!); ferner werden verlehnt Güter und Rechte in Zülpich, die sog. Palenz (aller Wahrscheinlichkeit nach pfalzgräfliches Amtsgut in der alten merowingischen Kastellpfalz!).

stammen diese zerstreuten Rechte und Güter aus einer Zeit, in der der Aachener Pfalzgraf in dem ganzen grossen Gebiet zwischen der Linie Aachen-Düren im Norden, der Mosel im Süden mit der Wahrung der Kronrechte betraut war¹⁾. Aber dass dieser seinen Beamtencharakter bald abgelegt hat, wird aus den eben aufgezählten Verfügungen erkennbar. Die Pfalzgrafen schalten bald mit dem ihnen anvertrauten Königsgut wie mit ihrem Allod, und als sich ihr Sitz an die Mosel und weiter nach Süden verschiebt und ihr Territorium sich am Mittelrhein und später in der Rheinpfalz zu befestigen beginnt, da ist das ihnen anvertraute Königsgut in ihrem ursprünglichen Amtsbezirk teils durch Erbschaft, teils durch Verlehnung längst in verschiedenen Territorien aufgegangen, vor allem in der Grafschaft Jülich (Wehrmeisterei) und in dem Erzstift Köln (Brauweiler mit dem Besitz in der Ville und im ehemaligen Fiskalbezirk Klotten, Tomburg im Flamersheimer Wald)²⁾. Aber als der Ort seines Ursprungs längst der Vergessenheit anheimgefallen war, lebt die Beziehung zur Pfalz Karls des Grossen im Titel des Pfalzgrafen von Lothringen noch fort³⁾.

Die Erblichkeit der Ämter, der auch die Stellung des Pfalzgrafen zum Opfer gefallen war, bildete zunächst keine Gefahr bei der Übertragung von Reichsbesitz und Reichsrechten an die Bischöfe und Äbte des Reiches. Wahl und Einsetzung geschahen durch den König. Dafür war der Bischof ihm verpflichtet, sowohl mit dem Amt, das er übernahm, als mit dem Besitz⁴⁾. — Nachdem seine Familienpolitik an der traditionellen Unzuverlässigkeit der Stammesherzöge gescheitert war, überhäufte Otto I. die Reichskirchen mit Besitz und Rechten, um sich eine zuverlässige Reichsbeamenschaft zu schaffen und zugleich das Reichsgut nutzbringend zu verwerten. Die Leistungen der Reichskirchen für den Staat dadurch, dass sie den königlichen Hofstaat häufig bei sich aufnahmen oder durch ihr „servitia“ mit unterhielten, einen grossen Teil der Heerespflichten in Truppen und Materialleistungen trugen⁵⁾, den König

1) Es ist anzunehmen, dass bei der Heirat des Pfalzgrafen Ezzo mit der Kaiser-tochter Mathilde dieser von ihrem Bruder Otto III. eine ansehnliche Mitgift möglicherweise aus pfalzgräflichem Amtsgut zuteil geworden ist, vgl. den Bericht Thietmars, Chron. IV cap. 60 (ed. Kurze 1889 S. 97).

2) Auch auf die Obergvogtei über die Trierer Kirche verzichtet der Pfalzgraf a. 1197 (Beyer, Mrh. Urk. II nr. 165).

3) Vgl. Levison in Gesch. d. Rheinl. I S. 104. Seit dem 13. Jahrhundert hat der lothringische Pfalzgraf sogar Anspruch auf das Richteramt über den König und auf Reichsverweserschaft bei Thronvakanz. Er bewahrt sich als einziger den Charakter eines Hofbeamten im Gegensatz zu den territorialen der drei übrigen Pfalzgrafen.

4) „Das Reichsgut wurde nicht entfremdet, indem es Kirchengut wurde: es wurde nutzbar gemacht; das gesamte Kirchengut erschien, was es doch seinem Ursprung nach nicht war, als Reichsgut.“ Hauck, K. G. III S. 56. Vgl. auch eb. S. 57 Anm. 1, S. 58 Anm. 5 die Gesamtziffern der Schenkungen von Königen an die Kirchen Deutschlands. Daraus geht hervor, dass die Ziffern Ottos I. die seiner Vorgänger weit übersteigen.

5) Über die Leistungen der Reichskirche vgl. die schon erwähnte Arbeit von Heusinger, bes. S. 37ff. und S. 54ff. Von allen Reichsfürsten wurden zu den Römer-

durch reiche Geschenke ehrten, und schliesslich in ihren häufig hervorragenden Leitern der Krone eifrige Helfer und Förderer im Innen- und Aussendienst des Staates zur Verfügung stellten, rechtfertigen diese Politik der Herrscher aus dem sächsischen Hause vollkommen. Noch unter einem König wie Heinrich II., der durch Frömmigkeit und kirchliche Gesinnung hervorragte, bedeutete Vermehrung des Kirchengutes durch Königsschenkungen eine Steigerung der Leistungen für das Reich.

Aber unter den Nachfolgern des mächtigen Saliers Konrads II., der der Kirche keinerlei Zugeständnisse zu machen willens war, lockerte sich das Band zwischen Krone und Reichskirche, und mit Hinblick auf den Investiturstreit und die Emanzipierung der Reichskirchen, die sich schliesslich zum Verhängnis des Reiches nach Rom hin orientierten, muss diese unter ganz andern Auspizien begonnene Güterpolitik der sächsischen Könige als verfehlt betrachtet, das von ihnen eingezahlte Kapital als Verlust gebucht werden. Dies gilt ganz besonders von Reichsgut und Reichsrechten im alten Lotharingien.

Hier fehlen beim Ableben Heinrichs II. nicht nur die wichtigen Reichsgüter: Oberwesel, das erst der Staufer Friedrich I. an das Reich zurückbrachte, Saarbrücken mit seiner Burg und seinem reichen Zubehör an Acker-, Weinland und Wäldern, Muffendorf und die Kastellpfalzen Deutz und Koblenz¹⁾. Die Krone hat sich auch einer Menge wichtiger Hoheitsrechte begeben, indem sie z. B. die Erzbischöfe von Köln und Trier mit den gräflichen Gerichtsbefugnissen²⁾ und auch mit wichtigen Regalien wie Markt, Münze, Zoll, den Abgaben von Rottland und dem Wildbann in den grossen Waldungen zwischen Wurm, Roer und Erft, in der Ville bei Köln, im Kottenforst bei Bonn und den Forsten des Idar und Hochwaldes südlich der Mosel ausstattete³⁾. Damit ver-

zügen am meisten die Bischöfe herangezogen, vgl. die Matrikel Ottos II. a. 981 (M. G. Leg. sect. IV Const. Imp. I nr. 436 S. 633). Die geistlichen Fürsten stellten von der Gesamtzahl der 2090 Panzerreiter allein 1504, wobei die Bischöfe von Köln und Mainz mit zwei andern zusammen die höchste Zahl, Trier die zweithöchste aufbrachten.

1) In der Burg von Saarbrücken hatte sich eine Räuberbande festgesetzt; offenbar hatte sie, ehe sie an die Metzer Domkirche kam, eine geregelte Verwaltung nicht gehabt. — Muffendorf kam an das Kloster Memleben. — Das Kastell in Deutz schenkte Otto III dem Bischof Heribert von Köln, s. unten S. 141. — Die Trierer Bischofskirche verdankt die kgl. curtis Koblenz und damit ihren ersten Stützpunkt am Rhein der Politik, da Poppo von Trier sie zum Dank für seine dem König Heinrich II. im Kampf mit dessen luxemburgischen Gegnern geleistete Hilfe erhielt.

2) Das Bistum Köln erhielt die Grafschaft über den Kölngau wahrscheinlich durch Brun, der 953 auch das Konrad dem Roten abgesprochene Amt eines Herzogs von Lothringen erhalten hatte. Trier erhielt die Grafschaftsrechte durch Konrad II., war aber schon vorher durch die Schenkung Ludwigs IV. a. 902 im Besitz der Regalien, s. darüber Hauck a. O. S. 62 ff. u. a. S. 134 Anm 1. — Die Bischöfe liessen ihre Grafschaften durch Vögte verwalten. — Brun von Köln hat wohl auch Reichsgut erhalten, vgl. sein Testament bei Ruotger, Vita Brunonis c. 4 (M. G. SS. IV S. 274), Besitz in und bei Deutz.

3) Vergabung von Hoheitsrechten an Bistümer bei Hauck III S. 61 ff. — Saarbrücken und Koblenz wurden an Metz bzw. Trier verschenkt mit Forst-, Fischerei-, Markt- und Zollgerechtigkeit, Koblenz ausserdem noch mit der Münze. Der Bischof von

liert der König hier nicht nur sein Jagdrecht, sondern auch jede Möglichkeit, wie seine Vorgänger, die Karolinger, die Forsten für die königliche Wirtschaft zu nutzen oder gar durch Rodung das Kulturland zu erweitern. So weist der König selbst die Kirchenfürsten auf den gleichen Weg territorialer Machtbestrebungen, den die weltlichen Grossen schon betreten hatten.

Diesen grossen Verlusten steht nur geringfügige Bereicherung der Krone durch Schenkungen, gerichtliche Konfiskationen besonders von Verrätergut, und Anfall von Besitz erbenlos¹⁾ Verstorbener gegenüber. Zur Sicherung des Landfriedens hat Heinrich II. den Grafen Otto von Hammerstein mit Gewalt niedergeworfen, die starke Burg am Mittelrhein erobert, ihren Landbesitz der Krone zugeschlagen²⁾. Vor allem aber hatte der König darüber zu wachen, dass die Reichsabteien sowohl königlicher Gründung, wie auch Eigenklöster, die sich in den Schutz des Reiches begeben hatten, nicht in die Hand mächtiger Grossen fielen, wie das unter den letzten Karolingern so häufig geschehen war³⁾. Um ihnen den Rücken zu stärken, sie an die Krone zu fesseln und ihre Leistungen für das Reich zu erhöhen — denn sie wurden nicht minder als die Bischöfe herangezogen — teilte man auch ihnen freigiebig Herrschaftsrechte aus⁴⁾. Werden, Essen, Vilich, Kornelimünster, die Stiftung Ludwigs des Frommen, die Merowingergründung Stablo-Malmedy, Prüm, S. Maximin vor Trier sind immer von neuem durch Privilegien des verstärkten Königsschutzes versichert, bereichert und vor der Einverleibung durch gierige Territorialherren geschützt worden, so dass sie sich bis auf zwei — das Frauenstift Vilich und S. Maximin bei Trier — ihre reichsunmittelbare Stellung bis zum Jahre 1789 bewahrt haben⁵⁾. Seit den Zeiten Heinrichs II. wuchs dazu noch in der Reichsabtei

Trier erhält die ihm schon 902 zugestandene Münze durch Heinrich II. endgültig. — Das Münzrecht im alten fiscus Andernach haben vielleicht zu dieser Zeit die Herzöge von Oberlothringen bekommen. — Otto II. bestätigt für das Gebiet zwischen Wurm, Roer und Erft, im Kottenforst und in der Ville die Schenkung eines fränkischen Königs, forstet aber selber für die Trierer Kirche ein sehr grosses Gebiet südlich der Mosel ein.

1) Oberwesel war den Grafen Eberhard und Konrad auf dem Reichstag zu Worms a. 966 zugleich mit dem Nonnenkloster Kesselheim bei Koblenz gerichtlich abgesprochen worden (M. G. Dipl. I nr. 332 S. 446). Wegen Übeltaten werden Güter in der Nähe von Kirn konfisziert a. 966 (eb. nr. 320 S. 435). An den König werden geschenkt: Irlich b. Neuwied von Poppo von Trier, Königswinter von zwei Grafen, Hönningen/Rhein von einem Vasallen, Monzelfeld/Mosel von Heribert von Köln.

2) Hammerstein ist die wichtigste Erwerbung von Krongut im Rheingebiet in der nachkarolingischen Zeit, s. die weitere Darstellung.

3) Siehe oben S. 133 Anm. 4. Als Tochter und Schwiegersohn des Grafen Wichmann, Gründer des Frauenklosters Elten, diesem sein Ausstattungsgut wieder abnehmen wollten, griffen Otto III. und Heinrich II. mit Erfolg ein.

4) Hauck, K. G. III S. 444 Anm. 2, stellt die königlichen Abteien zusammen, welche Regalien erhielten; es handelt sich um Markt und Münze, seltener um Zoll; so für Werden, Prüm, Stablo-Malmedy, St. Florin in Koblenz und St. Maximin zu Trier.

5) Diese Stellung bedeutete auf der andern Seite auch in den Zeiten starker Königsgewalt das unbeschränkte Verfügungsrecht der Krone über ihre Abteien nicht anders als über ihren übrigen Besitz: z. B. Otto III. gibt die königliche Villa Muffen-

Burtscheid in unmittelbarer Nähe der Aachener Pfalz ein kleines reichsunmittelbares Territorium heran, das, ebenso wie Kornelimünster, zwar eine Lücke in den grossen Reichsgutkomplex bei Aachen riss, aber wenigstens nicht einen der mächtigen Grafen oder Bischöfe bereicherte. Vor allem hat der religiös und kirchlich eingestellte Geist der letzten Sachsenkaiser, der sich die Gedanken der cluniazensischen Richtung zu eigen machte, in den Rheinlanden zu mancher frommen Stiftung auf Reichsboden geführt. So entstanden ausser Burtscheid, St. Adalbert und St. Nikolaus in Aachen¹⁾), vor allem aber die Abtei Deutz, die sich nach dem Willen Ottos III. auf den Mauern des Römerkastells an Stelle eines Königshofes erheben sollte, und einen Teil der königlichen Waldungen (heute *Königsforst*) zur Ausstattung erhielt. Diese Stiftung wird aber Eigentum des mit der Abteigründung beauftragten Bischofs Heribert von Köln und mit ihr verschwindet das letzte Königsgut im Bereich der beiden Römerkastelle.

Zu der phantastischen Erscheinung des jungen Kaisers Otto III. gehört seine eigentümliche innere Beziehung zu der alten Kaiserpfalz Karls des Grossen in Aachen. Auch er hat wie sein grosses Vorbild auf dem Thron, in Aachen ein Kulturzentrum schaffen wollen. Doch es fehlt an der realen Machtgrundlage, über die Karl der Große verfügen durfte. Darüber können auch die aussergewöhnlichen Ehrungen, die das Marienmünster, die einstige Pfalzkapelle, auf die Höhe der römischen Kardinalskirchen heben sollten, nicht hinwegtäuschen²⁾). Denn von einer geregelten Krongutsverwaltung kann jetzt längst nicht mehr die Rede sein. Die Verlehnung der Güter verdrängt allmählich die unmittelbare Bewirtschaftung³⁾). Die Fiskalbeamten werden selbständiger⁴⁾). Eine Wandlung sowohl in der Nutzung wie in der Verwaltung des Krongutes bereitet sich vor.

dorf dem Kloster Memleben in Tausch, und dieses Kloster wird dann mitsamt Muffendorf von Heinrich II. an das Kloster Hersfeld geschenkt; vgl. dazu Hauck a. a. O. III S. 450 und den grundlegenden Aufsatz von Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut (Sitz.-Ber. d. Ak. d. Wiss., Wien 1872 Bd. 42 H. 1).

1) Otto III. hatte auch auf dem von Prüm eingetauschten Luisberg bei Aachen ein Nonnenkloster gründen und es mit der Ingelheimer Pfalzkapelle ausstatten wollen. Wahrscheinlich ist diese Gründung nicht zu Stande gekommen.

2) Die Pfalzkapelle Karls des Grossen war längst über das Stadium einer königlichen Eigenkirche hinausgewachsen. Otto I. hatte sie durch Erteilung des Propstwahlrechtes an die Kanoniker zu einem Reichsstift erhoben. Der Aachener Dompropst bekam seinen Platz unter den geistlichen Fürsten des Reiches mit allen Ehren, Rechten und Pflichten derselben. — Die Zahl der an das Stift Zins zahlenden Palastgüter war gross und gross auch sein Besitz an ursprünglichem Königsgut, vgl. das Rentenverzeichnis des Aachener Marienstiftes aus dem 11. Jahrhundert, Quix, Codex dipl. Aquensis nr. 42 S. 29. —

3) Im 10. Jahrhundert liegt die Ausbautätigkeit hauptsächlich in der Hand der Kirche und der weltlichen Grossen.

4) Über die Verwaltung des Krongutes unter dem sächsischen Herrscherhause wissen wir wenig. Für das rheinische Krongut wird kein einziger Beamter genannt. Ludolfingische Urkunden sprechen von königlichen Kämmerern, jedoch wohl nicht

IV. Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland unter den salischen und staufischen Kaisern.

Das Tafelgüterverzeichnis Heinrichs IV. Reichministerialen und Reichsburgen. Die Geldwirtschaft auf den Krongütern. Die Pfalzstädte. Reorganisationsversuche der Staufer. Die Verpfändungen. Das Reichsgut und die Territorien.

Nach den ungeheuren Verschleuderungen, durch die zur Zeit der Unmündigkeit des jungen Königs Heinrich IV. die Regentin-Mutter und die erzbischöflichen Vormünder dem rheinischen Krongutsbestand nicht nur zeitweise die wichtigsten Reichsabteien und die Krongüter Sinzig, Düren und Duisburg, sondern für immer das alte Römerkastell Kreuznach mit seiner Königsburg und seinen reichen Liegenschaften entfremdet hatten¹⁾, scheint eine der ersten reorganisatorischen Massnahmen Heinrichs IV. ein „Verzeichnis der Pfalzgüter, die zur königlichen Tafel gehören“ gewesen zu sein (cc. 1064). Dieser Indiculus curiarum, quae ad mensam regiam pertinent²⁾, zählt die sächsischen, bayrischen, fränkischen — unter diesen letzten auch die rheinischen — Pfalzgüter und die von ihnen jährlich zu leistenden Dienste auf. Von den 8 im engeren Sinne rheinischen Kurien oder Pfalzgütern liegen 5 an der Nord-Südverbindung der Rheinlande, der grossen Rheintalstrasse: nämlich Remagen, Sinzig, Hammerstein, Andernach, Boppard. In den drei übrigen, Aachen, Düren, Conzen (bei Montjoie) erkennen wir die alten karolingischen Verwaltungsmittelpunkte der Wehrmeistereiwaldungen wieder³⁾. Ausser Conzen liegen alle, auch Düren und selbstverständlich Aachen, das nach der sächsischen Pfalz Goslar auch noch von Heinrich IV. am häufigsten besucht wird, an grossen, vom König viel bereisten Strassen⁴⁾. Denn die in unserm Verzeichnis aufgeführten Pfalz-

für das ganze Reich. Die Güterzentralstelle nimmt an Bedeutung mit den steigenden Gelderträgen ab. Über den Bestand des R. G. scheint man am Hof nicht besonders gut orientiert gewesen zu sein, vgl. Eggers, Der königliche Grundbesitz S. 132.

1) Duisburg mit dem Wildbannbezirk zwischen Rhein, Ruhr und Düssel und Sinzig, aus dessen Bestand die Kaiserin-Witwe Agnes schon vorher acht Hufen für die Abtei Burtscheid losgelöst hatte, sind dem jungen König von Adalbert von Bremen abgeschmeichelt worden. — Beide Krongüter, sowie Düren, das vorübergehend im Besitz der Bischofskirche von Verdun war, kamen wieder an das Reich zurück. Zu der Güterpolitik der Salier s. M. Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jh., Berlin 1922.

2) Abgedr. in Constit. Imp. I nr. 440 (M. G. Leg. sect. IV 1 S. 647—649). Über Fundort, Hs., Abfassungszeit vgl. W. Levison und A. Schulte, Verzeichnis der kgl. Tafelgüter 1064/65 und seine Handschrift, Neues Archiv für ält. D. Gesch. Bd. 41, 1917 S. 557ff. Br. Heusinger a. a. O. bringt die Zahlenangaben des Verzeichnisses mit den Itineraren der deutschen Könige und den sonst noch bekannten Tatsachen über Servitien der Reichskirchen und Reichsgüter in Verbindung, sodass ein sehr anschauliches Bild gewonnen wird.

3) Siehe oben S. 137. Conzen verschwindet nach 1065 aus dem Bestand des Königsgutes s. u. S. 153.

4) Heusinger weist nach (a. a. O. S. 107 und Beilage V), dass den drei Tafel-

güter sind zu regelmässigen Lieferungen an den königlichen Hof verpflichtet, im Gegensatz zu den abseits gelegenen, offenbar der direkten Bewirtschaftung entzogenen Zins- und Lebhengütern¹⁾. Sie stehen noch in unmittelbarer Eigenwirtschaft der Krone genau wie die karolinischen fisci einstens, und wenn ihre Leistungen mit dem technischen Ausdruck „servitia“ bezeichnet werden, so erinnert man sich des „servire“ in der Landgüterordnung Karls des Grossen²⁾. Aber ein Unterschied besteht doch gegenüber der Karolingerzeit, nämlich in der Art der Nutzung. Hatte der karolingische Krongutsbeamte den Gesamtertrag seines Bezirkes an die Pfalz liefern müssen, so braucht der Meier der salischen Güter jetzt von einzelnen Produkten nur noch bestimmte Mengen abzugeben. Erträge darüber hinaus gehören jetzt ihm. Diese Einrichtung bedeutet einen Übergang von der unbeschränkten Eigennutzung der Güter durch die Krone zu einem wenigstens partiellen Rentenbetrieb³⁾. Nachdem die Krongüter schon in den Zeiten Ottos III. bis zur äussersten Leistungsfähigkeit ausgeschöpft worden waren, und zur Zeit des Regierungsantritts Heinrich IV. zu versagen anfingen⁴⁾, scheint man gezwungenemassen auf das Ganze des Ertrages verzichtet und sich zur Fixierung eines Mindestmasses entschlossen zu haben, um doch wenigstens noch etwas herauszuschlagen. Vergleicht man die für die lothringischen Güter angesetzten Ziffern mit den übrigen fränkischen sowie mit den bayrischen und sächsischen, so zeigt es sich, dass sie mit der Zahl der jährlich zu liefernden Kühe, Schweine, Ferkel, Gänse, Hühner, Eier, Käse, mit dem Quantum von Wachs und Pfeffer hinter diesen zurückstehen, ja nicht einmal die ihrer Anzahl entsprechende Durchschnittsziffer erreichen⁵⁾. Ein deutliches Zeichen für die Tatsache, dass der Kron-

güterbezirken des Königs, die in dem Verzeichnis aufgeführt werden, drei Reisebezirke, am Harz, am Rhein (bes. Mittelrhein) und an der Donau entsprechen. Die Bedeutung der Rheintalstrasse wird sofort klar, wenn man bedenkt, dass Heinrich IV. nach der immerhin doch mangelhaften Überlieferung 12 mal in Köln und 26 mal in Mainz weilte.

1) Vgl. die Unterscheidung, die Dopsch schon für die karolingischen Krongüter machte, s. o. S. 131 Anm. 1. Auch insofern hat sich nichts geändert, als es — so viel wir wissen — ausserhalb der Pfalzen Sammelstellen für die Erträge nicht gab. Diese gingen unmittelbar an den Königshof. Weilte Heinrich IV. z. B. in Bonn (wie 1061) oder in Rheinbach (a. 1066), so hatten die villici (Meier) der Höfe Hammerstein, Sinzig, Andernach und Remagen Vieh und Naturalien usw. ohne Vermittlung einer Zentrale zur Versorgung des Hofes herbeizuschaffen.

2) Siehe oben S. 131.

3) Schon die Kaiserin Agnes gibt dem Kloster Burtscheid eine Rente in Geld von den Einkünften des Königshofes in Duisburg.

4) Wegen dieses Versagens der Reichsgüter werden die Bischöfe viel stärker als bisher zu Dienstleistungen (Unterhalt und Beherbergung des Hofes) herangezogen, am meisten unter Heinrich V. Unter 14 Orten, für die die Anwesenheit des Königs mehr als dreimal bezeugt ist, sind 11 Bischofssitze. Das Itinerar Ottos II. hingegen zeigt unter 18 Aufenthaltsorten nur eine Bischofsstadt, Heusinger a. a. O. S. 67ff.

5) Das Einheitsmass (1 servitium) ist für Franken und Bayern schon geringer angesetzt als für Sachsen. Auch mit der Anzahl der Servitien steht Franken (Höchstzahl 8, nur von Aachen aufgebracht) hinter Sachsen (Durchschnittszahl 20) weit zu-

besitz in den fränkischen Stammlanden am Rhein an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit seit den Tagen Karls des Grossen gewaltig eingebüsst batte¹⁾.

Wenn der Investiturstreit den deutschen Königen die unbeschränkte Macht über die Reichskirchen genommen und deren Träger dem Reichsoberhaupt und den Reichsaufgaben entfremdet hatte, so erwuchsen nun der Krone neue starke Kräfte und Stützen in den aufblühenden Städten und in den den Königsgütern entstammenden Dienstmannen, den Reichsministerialen. Es ist hinlänglich bekannt, mit welch entschiedener Wendung gerade die rheinischen Bischofsstädte wie Mainz, Worms, Speyer, Köln oft gegen den Willen ihres bischöflichen Herren für Heinrich IV. eingetreten sind. Boten Türme und Mauern der Städte den Königen starke Deckung gegen die Feinde — die Verteidigung mit Schild und Schwert übernahmen jetzt die Abkömmlinge einstiger Fiskalhöriger, die durch Übertragung von Königsgut zu Lehn und trene Kriegsdienste sich auf eine höhere soziale Stufe geschwungen hatten. Vor allem vertraute ihnen der König den Schutz der Burgen an, die wie Böckelheim a. d. Nahe²⁾, wie Kaiserswerth am Niederrhein, Kerpen a. d. Erft und die 1071 von Heinrich IV neu erbaute Burg Hammerstein bei Neuwied zur militärischen Verteidigung des Königsgutes eingerichtet wurden³⁾. Freilich diese Burgen, die nach dem Willen ihrer Schöpfer als Symbol der Königsmacht in das Land hätten ragen sollen, haben im Leben Heinrichs IV. eine traurige Rolle gespielt. Aus der Kaiserswerther Feste, die nach der Verbrennung der Pfalz Nymwegen durch den Lothringer-Herzog Gotfried von den Salieren gern besucht wurde, hatte Bischof Anno v. Köln den jungen König geraubt, in der Burg Hammerstein fand der gehetzte Fürst eine Zeit lang vor seinem Sohn Zuflucht und in Böckelheim ward er von diesem in schmählicher Gefangenschaft gehalten. (1105). Dieser Sohn aber, Heinrich V., hat nach dem Untergang seines Vaters die gleichen Waffen gegen die gleichen Feinde führen müssen. Er verwendete Reichsministerialen zum Schutz des Königsgutes gegen die Übergriffe der Territorialherren. An dem von Erzbischof Friedrich von Köln geleiteten rheinischen Aufstand von 1114 soll das strenge Regiment eines könig-

rück. Und die — im engeren Sinne — rheinischen Kurien tragen nur mit 23 Servitien zu der Gesamtzahl 85 der fränkischen bei.

1) Von den grossen karolingischen fisci fehlen in dem Verzeichnis Bonn, Muffendorf, Koblenz, Oberwesel, ausserdem Klotten und Kröv, wo aber noch am Ende des 13. Jh. das Reich Besitz und Rechte aufzuweisen hatte. Sie liegen aber abseits der grossen Verkehrsstrassen. — Kaiserswerth und Duisburg waren längere Zeit veräussert, spielen in der späteren Zeit wieder eine Rolle.

2) 1045 von Heinrich III. im Kampf gegen Gotfried von Lothringen erobert.

3) Die Ministerialen leisten zunächst nur einen Treueid „fidelitas“ zum Unterschied von dem „hominium“ („Mannschaft“) des Lehnsmanns. Die Besoldung geschah durch Dienstgut oder durch einen Teil oder das Ganze der Einkünfte. Letzteres erhält a. 1252 der Burggraf Gernand von Kaiserswerth, nämlich die Einkünfte der Burg K. gegen eine feste Geldrente: pro annua pensione nobis et imperio persolvenda s. Lacomblet, Ndrh. Urk. II nr. 382. Dienstgut wurde scharf vom Lehnsgut getrennt, auch noch als die Ministerialen im 12. Jh. lehnsfähig wurden; dazu Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes unter den Staufern, Innsbruck 1905, S. 150 ff.

lichen Dienstmannen schuld gewesen sein¹⁾ und auf Königsgüter wie Andernach, Sinzig und andere am Rhein gelegene hatte es der Erzbischof abgesehen²⁾. Als Dank für die treuen Dienste haben die Salier die rheinischen Ministerialen in die Besitzungen und Ämter eingesetzt, die sie befähigen sollten, im 12. und 13. Jahrhundert in der Güterpolitik der Staufer noch eine bedeutende Rolle zu spielen.

Die Vergabung von Krongut zu Lehen an die Ministerialen hat nun ihrerseits wieder ihre Wirkung auf die Bewirtschaftung der Krongüter ausgeübt, indem nämlich die Zunahme der zu Lehen ausgetanen Ländereien die Eigenwirtschaft auf den Krongütern immer mehr verdrängte³⁾. Der Ertrag an Naturalien, die zu unmittelbarer Verwendung an den Königshof zu liefern waren, nimmt immer mehr ab. An die Stelle der im Verzeichnis von 1064 fixierten Naturalienleistungen treten Zinsen und Abgaben verschiedenster Art, die jetzt meist in Geld der Krone zufließen. Vollständig ausgebildet ist die Geldwirtschaft auf den Krongütern im 13. Jahrh., von der ein glücklicher Zufall uns ein Zeugnis in der Abrechnung des rheinischen Krongutes Sinzig für das Jahr 1241 erhalten hat⁴⁾. Der Amtmann von Sinzig nimmt Steuern und Abgaben ein, den Erlös vom verkauften Getreide und Wein und hat nach Abzug der laufenden Ausgaben einen in Silbermark berechneten Reinertrag, von dem er eine pflichtmässige, jährliche Rente in die Kasse des Königs zahlt. Der Aufwand, den ein Besuch des Königs verursacht, wird in Geld berechnet und unter den Ausgabeposten des Amtmannes gebucht⁵⁾. Da die Geldrente fixiert ist, so muss das Gut nach seinem durchschnittlichen Ertragswert in Geld ein für alle Mal eingeschätzt gewesen sein und diese Einschätzung bildet bei den Verpfändungen der Krongüter, die seit dem 13. Jahrh. so häufig werden, die Grundlage zur Bestimmung der Pfandsummen. — Welch ein Unterschied gegenüber den Bestimmungen Heinrichs IV., geschweige denen der Landgüterordnung Karls des Grossen, die es möglich machen, dass Ludwig der Fromme den Zehnten aller Naturalieneinkünfte im Fiskus Sinzig verschenken konnte.

1) Quendam suum ministeriale nimis ferociter dominium in suis partibus exercere vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. VI, S. 299 Anm. 24 aus Rec. C der Chronik des Ekkehard von Aura.

2) Ann. max. Colonienses ad a. 1114 (ed. G. Waitz 1880 S. 54).

3) Reste lassen sich noch feststellen, z. B. hat der König in Sinzig eigenes Getreide und Wein. Ausserdem findet sich in der unten erwähnten Rechnungsablage dieses Krongutes als Ausgabeposten der Lohn für Erntearbeiter erwähnt. Eine Urkunde für das Krongut Oberwesel scheidet das verlehnte von dem freien (d. h. dem König unmittelbar zugehörigen) Gut. — In Boppard wird „des Reiches Kelter“ erwähnt.

4) Const. Imp II nr. 338 (M. G. Leg. sect IV S. 446/47). Nähere Ausführungen dazu bei H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes S 120.

5) Darin, dass das Krongut bei einem Aufenthalt des Königs die Verpflegungskosten tragen muss, hat sich seit der fränkischen Zeit nichts geändert und noch ausser der Beherbergung des Hofes machen die Ausgaben für den König in S. mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben aus; sogar zu einem Aufenthalt des Königs in Trier muss der Meier von S. einen Beitrag zahlen.

Der Besitz an Grund und Boden in den grösseren rheinischen Krongutsbezirken war durch Schenkungen und Verlehnungen von einzelnen oder mehreren zusammenhängenden Landhufen stark auseinandergerissen und verkleinert worden. Während in der Karolingerzeit der wirtschaftliche Schwerpunkt der Krongüter sich von den Römerkastellen nach den ländlichen Fronhöfen verschoben hatte, tritt jetzt die Bedeutung der ländlichen Bezirke wieder zurück hinter den bürgerlichen Siedlungen, die sich an ihren Mittelpunkten gebildet hatten. Ein wichtiges Moment dieser Entwicklung ist die Befestigung, der starke Schutz durch Mauern und Türme, den der König häufig seinen Pfalzen angedeihen liess¹⁾. In den Römerkastellen war dieser Schutz immer vorhanden gewesen²⁾ und hat, indem er auf die ländlichen Bewohner starke Anziehungskraft ausübte, zum Aufblühen dieser Städte im 12. und 13. Jahrh. beigetragen und gerade darum die begehrlichen Blicke der Erzbischöfe von Köln und Trier auf sich gelenkt. Der König aber konnte kraft seines Befestigungsrechtes auch den wichtigeren Fronhöfen und Pfalzen auf dem flachen Land durch Anlage von Burgen den Charakter fester Plätze aufprägen. Auf diese Weise sind die Bürgersiedlungen bei den Höfen Duisburg, Kaiserswerth, Saarbrücken, Oberwesel und Sinzig äusserlich gesichert und innerlich gefördert worden³⁾.

Wirtschaftliche Faktoren kommen dieser Entwicklung stark zu Hilfe. Der Haupthof des Fiskalbezirkes war schon in fränkischer Zeit Verwaltungsmittelpunkt für die Forste der Umgebung, dazu Prägestätte der königlichen Münze wie in Aachen und Duisburg. Wie schon vorher in den Römerkastellen Boppard und Koblenz, so hat seit 1174 der Reichszoll für die in der Umgebung der Pfalz von Kaiserswerth angesiedelten Kaufleute — „des Königs Kaufleute“ nennen sie sich — eine grosse wirtschaftliche Hebung bedeutet⁴⁾. Dazu kommt die Entstehung von Märkten in der Nähe der Pfalzen; denn wo Produktionszentren eine Menge von Arbeitskräften beschäftigen, wie innerhalb grosser Fiskalwirtschaften, entstehen bald Märkte zum Absatz der Ertragsüberschüsse; besonders da es auf fiskalischem Boden eines besonderen Marktprivilegs durch den König gar nicht erst bedarf⁵⁾. Zur Pfalz und zum Markt, der sich meist in ihrer Nähe befindet, lockt die Anwesenheit

1) Vgl. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland, Gött. Diss. 1909, S. 14ff. Zu Grunde liegt die Ansicht Keutgens, dass ursprünglich das Befestigungsrecht allein beim König lag. (Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtvorstellung, Leipzig, 1895 S. 52.) Später ging das Befestigungsrecht an die Grafen über.

2) Aber siehe auch das oben S. 116 Anm. 4 Bemerkte über die planmäßig nach dem Muster der römischen Kastellanlagen gebauten Königshöfe an den Heerstrassen.

3) Saarbrücken wird schon bei seiner Vergabung durch Otto III. a. 999 castellum genannt, Oberwesel mit der Schönburg zusammen 1166 erwähnt. Über die Errichtung der Burg Landskron bei Sinzig und den Wiederaufbau von Kaiserswerth s. unten S. 151 und S. 148. Von der Feste bei Duisburg spricht schon der Name.

4) Über das Recht des Königs an den Rheinzöllen, s. oben S. 132 Anm. 4. Die Stadt Worms erhält a. 1074 Zollfreiheit u. a. in Boppard und Hammerstein, s. Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms nr. 56 S. 48.

5) Siehe oben S. 128 Anm. 3.

des Königshofes eine Menge von Handwerkern, von Kaufleuten und Fremden herbei, die hier ihre Beschäftigung finden und sich gerne auf die Dauer niederlassen. Wir kennen ein Privileg des ersten Staufers Konrads III. für Duisburg (1145), durch welches der König den Bürgern nachträglich genehmigt, Häuser errichtet zu haben „um die Pfalz und den Königshof oder am Markt¹⁾.“ Hier in engster Verknüpfung mit der Pfalz wächst also eine kaufmännisch-bürgerliche Siedlung heran. Ebenso in Kaiserswerth, wo „des Königs Kaufleuten“ neben der Burg und dem Stift Markt und Häuser zur Verfügung stehen²⁾. In Aachen, in Boppard besitzt die Krone neben der Pfalz zahlreiche Häuser, eines in Aachen führt den Namen „die alte Münze“, in einem andern werden „ganze Tuche“ verkauft. Diese kaufmännischen Siedlungen wachsen nun aber aus dem Rahmen des Fiskalbezirkes hinaus, streben nach eigener, selbständiger Verwaltung und eigenem Gericht. Die städtischen Schöffengerichte, zunächst unter oder neben den Immunitätsgerichten der Fiskalbezirke fungierend, rücken allmählich an deren Stelle und an manchen Orten nimmt der städtische Schultheiss z. B. in Aachen, Sinzig und Oberwesel auch die fiskalische Verwaltung des ganzen Bezirkes an sich³⁾.

Der Nutzen, den die Pfalzstädte aus der bürgerfreundlichen Politik der Krone seit den Zeiten Heinrichs IV. ziehen, beruht durchaus auf Wechselwirkung, denn die den Bürgersiedlungen gewährten Freiheiten⁴⁾ stärken deren

1) Lacomblet, Ndrh. Urk. I nr. 353.

2) Vgl. Kelleter, Urkundenbuch von Kaiserswerth 1904. S. 19 nr. 12 und S. LXII über die Aufteilung des Pfalz- und Stiftsgebietes an Ansiedler und Kaufleute zu Erbzins. Auch in Düren lag der Markt in unmittelbarer Nähe der Pfalz, s. A. Schoop, Düren 1920 S. 26 (Qu. z. Rechts u. Wirtsch.-Gesch. der rhein. Städte. Jülich'sche Städte I). — Zur Anlage von Märkten neben Königspfalzen, vgl. Rietschel, Markt und Stadt, Leipzig 1897 S. 41.

3) Für Koblenz lässt es sich sogar nachweisen, dass das Marktgericht, aus dem später das städtische Schöffengericht sich herausbildet, unter dem Vorsitz des Vogtes oder Schultheissen des trierischen (vorher des königlichen) Hofes stand, also ganz erkennbar als das alte öffentliche Gericht des königlichen Immunitätsbezirkes erscheint. Dies geht u. a. aus den Urkunden a. 1182 und 1190—92 hervor (Beyer a. a. O. II nr. 53 und 121); vgl. M. Bär in Urk. u. Akten z. Gesch. d. Verf. u. Verw. d. St. Koblenz, Bonn 1898 S. 7. — In Aachen, Duisburg, Kaiserswerth, Boppard verlieren die Vögte resp. Meier der Königshöfe den Gerichtsvorsitz an die Stadtrichter, vgl. Ilgen, Kleve I 1921 S. 257, 424 ff. (Qu. z. inn. Gesch. d. rhein. Territorien. Herzogtum Kleve I). — In Aachen nimmt der städtische Beamte dem Vogt auch die Erhebung der fiskalischen Abgaben aus der Hand.

4) Von Privilegien, die durch Befreiung der Pfalzangehörigen von den verschiedensten Lasten fördernd auf die Stadtentstehung wirkten, seien hier angeführt: Lothar III. a. 1129 für Duisburg: Die cives regiae villae nostrae D. erhalten Freiheit von allen Abgaben für Steinbruch und Holzschlag (Lac, Ndrh. Urk. I nr. 305); Konrad III. a. 1145 für Duisburg (eb. nr. 353 s. o. S. 30); derselbe a. 1145 für Kaiserswerth (s. o. Anm. 2); Friedrich I. a. 1166 für Aachen (Quix, Cod. dipl. Aqu. nr. 51 S. 37). Trägt in dieser Urkunde die Bürgersiedlung noch den Stempel der Pfalzsiedlung mit der Bezeichnung *locus regalis*, und erteilt der König die Vorrechte noch an die mercatores

Steuerkraft und diese bietet wiederum der Krone den Ersatz für die verlorenen Naturalienerträge der Krongüter. Wir kennen die Steuerziffern der rheinischen und süddeutschen Königsgüter aus einem Verzeichnis des Jahres 1241¹⁾. Sie werden zu $\frac{5}{6}$ von den Königsstädten aufgebracht. Dazu kommen noch außerordentliche Abgaben, vor allem in Kriegszeiten, die während des letzten Ringens der Staufer um den Thron z. B. in Sinzig sehr hoch geschraubt werden können²⁾. — So waren die Privilegien, die die Entwicklung der Pfalzstädte förderten, gut angebracht³⁾.

Natürlich hält diese Entwicklung nicht überall gleichen Schritt. Während Aachen schon im Anfang des 13. Jahrh. als selbständige Stadt mit eigener Gerichtsbarkeit erscheint, erwirbt der Pfalzort Düren erst 1226 die Zollbefreiung — dies der erste Schritt zur städtischen Selbständigkeit — und tritt als Bürgergemeinde mit eigenem Gericht selbständig handelnd erst 1278 auf⁴⁾. Im allgemeinen setzt die eben angedeutete Entwicklung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. ein, um in der Mitte des folgenden ihren Gipelpunkt zu erreichen, wie in Aachen, Düren, Wesel, Duisburg, Kaiserswerth, Mettmann, Sinzig, Boppard, Oberwesel.

Am Eingang der neuen Pfalz Friedrich Barbarossas auf der Rheininsel Kaiserswerth fand man in einen Stein gemeisselt die Worte: „Hoc decus imperii Cesar Fredericus adauxit iusticiam stabilire volens et ut undique pax sit“.
(Diese Zierde des Reiches hat Kaiser Friedrich gefördert des Willens, die Gerechtigkeit zu befestigen, und dass allgemeiner Friede herrsche.)⁵⁾ Unter dem Zeichen des Friedens hat Friedrich den Bau unternommen, gleichzeitig mit den Arbeiten an den Pfalzen zu Nymwegen und Ingelheim und den grossen mittelrheinischen Domen zu Speyer, Worms und Mainz. Unter dem Zeichen des Friedens hat er auch die Zügel der Reichsgutverwaltung wieder straffer angezogen.

Wie schon Konrad III. nach dem Aussterben der pfalzgräflichen Linie aus dem Hause Ballenstädt die Gelegenheit benutzt hatte, das rheinische Krongut um die Burg Kochem an der Mosel und um einige Reichsvogteien⁶⁾

seiner Pfalz, so richtet Friedrich II. a. 1215 sein Privileg an die *cives* der *civitas* Aachen (eb. nr. 126 S. 93). — Über städtegründende Tätigkeit des Reiches s. Niese a. a. O. S. 146.

1) Const. Imp III. Suppl. (M. G. Leg. sect. IV 3 S. 2), dazu A. Schulte in der Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrh. N. F. 13 S. 425 ff.

2) Die Steuer von 1241 wurde im Jahre 1244 um 20 mr. erhöht, Beyer, Mrh. Urk. III nr. 787; vgl. H. Niese a. a. O. S. 110.

3) Friedrich II. hat sogar der Stadt Aachen das Recht der Selbstbewilligung von Abgaben zugestanden, s. Quix Cod. dipl. nr. 126 S. 93. Er musste also Vertrauen zu ihrer Willigkeit haben.

4) Vgl. Schoop, Düren, Abschnitt II nr. 1 (a. a. O. S. 58).

5) Kelleter a. a. O. S. XLIV. Dem Sohn empfiehlt Barbarossa nachdrücklich die Vollendung und die Bewachung der Burg, eb. S. XLVI.

6) Es handelt sich um die Vogteien über die Güter des Klosters Brauweiler zu Klotten und über den fiscus Kröv, beides alte karolingische Krongüter. Dafür ver gabte aber Konrad die Abtei S. Maximin zu Trier, die älteste Reichsabtei, dem Erz-

zu erweitern, so erhielt die staufische Stellung im Westen des Reiches eine erhebliche Stärkung durch die Übertragung der Pfalzgrafschaft an Konrad, den Halbbruder Friedrich I., eine Verbindung zwischen dem schwäbischen und oberrheinischen Reichsgut auf der einen, dem mittel- und niederreinischen auf der anderen Seite. Bei seinen häufigen Besuchen in den Pfalzen Nymwegen, Kaiserswerth, Aachen, Sinzig bringt Friedrich durch verständige Massnahmen den kaiserlichen Namen wieder zu Ehren. Aachen erhält eine starke Befestigung auf dem Berenstein, und wenn im Thronstreit zwischen dem Staufer Philipp und dem Welfen Otto der Kölner Erzbischof verlangt, dass die Burg zugleich mit dem Zollhaus zu Kaiserswerth geschleift werde, so sieht man, wem die kaiserlichen Massnahmen bedrohlich werden sollten¹⁾. Sie waren durchaus bewusst gegen die Territorialherren gerichtet. Kaiserswerth, wohin der Reichszoll 1174 verlegt wurde²⁾, konnte als starker Wachtposten den Kölner Rheinhandel behindern, sein Burggraf seine mächtige Hand auch über den Reichshof Duisburg ausstrecken³⁾, der sich unter königlichem Schutz zu einer blühenden Handelsstadt entwickelte. Die königlichen Münzstätten in Aachen und Duisburg kamen wieder in Schwung, weil Friedrich ihren Münzen Eingang im wichtigsten Handelsgebiet des Reiches, in Flandern, verschaffte. Er und sein Sohn prägten sogar wieder in Köln, wo der Erzbischof mit allen Kräften sich um das Privileg des alleinigen Münzrechtes bemühte. Man sieht deutlich: noch stand es in der Macht des Kaisers, Reichsbesitz und Reichsrechte gegen die vordringenden Territorialherren zu behaupten. Gelang es doch noch einmal Friedrich I. die Bischöfe in der Weise Otto I. zu Reichsdiensten heranzuziehen, — man denke an die Reichskanzler Reinald von Dassel, Philipp von Heinsberg in Köln, Christian in Mainz — und in gleichem Sinne, wie es Otto mit seinen Kirchenfürsten gehalten hatte, nämlich als Belohnung zugleich und als Verpflichtung zu fernerer Diensten beschenkte Friedrich Barbarossa den Kanzler Reinald mit dem Reichshof Andernach. Friedrich folgte auch darin der ottonischen Tradition, dass er Aachen, jetzt schon eine Stadt im rechtlichen Sinne, nicht nur durch Vorrechte für seine Kaufleute und den Bau einer Mauer wirtschaftlich hob, sondern durch die feierliche Erhebung und Kanonisation Karls des Grossen am 29. Dezember des Jahres 1169 die innige Beziehung des deutschen Herrschers zu der ersten, glanzvollsten Pfalz des fränkischen Reiches im fränkischen Kernlande betont und erneuert wissen wollte. Und diese Vorgänge entbehren sicher nicht eines realpolitischen Hintergrundes. Der alte Glanz des Kaisertums sollte auf der Grundlage wirklicher Macht, auf

bischof Albero von Trier; durch dessen bewaffnete Hilfe er die Krone erhalten hatte und der dadurch die territorialen Bestrebungen des Trierer Bistums mächtig förderte, zum Schaden des Reiches.

1) Vgl. die Urk. a. 1198 bei Lacomblet, Ndrh. Urk. I nr. 562.

2) Die Verlegung erfolgte, nachdem Graf Dirk von Flandern in Dordrecht eine Zollstätte angelegt hatte, vgl. Th. Sommerlad, Die Rheinzölle S. 74.

3) Einer aus diesem Burggrafengeschlecht, Gernand, spielt in den Kämpfen Friedrichs II. eine Rolle.

Reichsrechten und Reichsbesitz wieder hergestellt werden. Dass dieses Streben zu verwirklichen gewesen wäre ohne die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich sonst gegen die Politik der Staufer erhoben, zeigt der enge Zusammenhang zwischen ihnen und ihren Pfalzstädten: in den schweren, für die Staufer unglücklichen Kämpfen der 40er Jahre des 13. Jahrhunderts haben Nymwegen, Kaiserswerth, Dortmund, Aachen, Sinzig, Boppard, Ingelheim bis zuletzt bei ihrem rechtmässigen Könige ausgehalten, sie und andere wie Duisburg und Düren sich bis in das 14. Jahrhundert hinein mit aller Kraft gegen Verpfändung und Veräusserung vom Reich gewehrt¹⁾.

Nach dem Vorbild der Salier hat Friedrich Barbarossa alle wichtigen Ämter wie in seinen schwäbischen Hausgütern, so auch in den rheinischen Kron-gutsbezirken in die Hände von ihm persönlich verpflichteten Reichsministerialen gelegt. Die Burggrafen von Kaiserswerth, von Schönburg bei Oberwesel, die Vögte und Schultheissen von Aachen dienen dem König an verantwortungsvollen Posten, finden sich häufig in seiner Umgebung oder in besonderer politischer Mission verwendet²⁾. Und obwohl schon durch Friedrich I. das Amt des Vaters auch dem Sohne übertragen wird und sich besonders im 13. Jahrhundert regelmässig vererbt, so bleibt doch der Dienstcharakter des Ministerialen, seine Abhängigkeit von der Krone durchaus gewahrt³⁾.

Auch Friedrich II. bedient sich der Ministerialen bei einer Neuorganisation der rheinischen Kronegüter.

Unter einem procurator bonarum regalium, einem Statthalter über das Königsgut am Niederrhein bis zur Mündung der Mosel sollte nämlich der zerstreute Besitz zu einer grösseren Einheit, vermutlich auch, wie es bei den

1) Welche Mühe hatte man z. B., in Boppard die Pfandherrschaft Triers zur Anerkennung zu bringen, vgl. A. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jh., Breslau 1893 S. 95 ff. — Die Stadt Düren leistete in freiem Entschluss und erst nach reiflicher Überlegung dem Kölner Erzbischof den Treueid, sie versprach, ihn zu berücksichtigen. Schoop, Düren Abschn. II nr. 6. — Duisburg war nicht bedingungslos an den Pfandinhaber, den Grafen von Kleve, ausgeliefert worden; der Stadt waren durch Reichsprivilegien noch zahlreiche Rechte geblieben, die sogar Karl IV. noch bestätigte; vgl. Werminghoff a. a. O. S. 155 ff. und Ilgen, Kleve I S. 254

2) Vgl. Niese a. a. O. S. 137 ff. und H. Lörsch in „Aachener Rechtsdenkmäler“, Bonn 1871 1. und 2. Beilage S. 273 ff., wo die Fiskalbeamten in Aachen, wie Vogt und Schulteiss, namentlich aufgeführt sind, und ihr Vorkommen in Urkunden, zugleich mit ihren Funktionen zusammengestellt ist. Es beginnt mit dem 1. Vogt Theoderich eine lange Reihe erblicher Beamte, alle Nachkommen des ersten, die in Aachen wie in allen Teilen des Reiches ununterbrochen im Dienst der deutschen Herrscher gestanden haben. — Ebenso sind die Burggrafen auf Landskrone bei Sinzig ausserhalb ihres Amtes für das Reich tätig gewesen.

3) Sein Amt kommt aus der Hand des Königs, ist jederzeit wieder entzichbar s. o. S. 144 Anm. 3. Noch im 13. Jh. als die Burghut Landskrone bei Sinzig in der Familie des ersten Gerard schon regelmässig vom Vater auf den Sohn weiter geht, lautet die Bestellungsformel: *castrum nostrum commisimus* und wird bei der Erbteilung zwischen dem „Erbe“ und den Gütern, die dem Reiche gehören, unterschieden, s. Niese, a. a. O. S. 156.

oberrheinischen und schwäbischen Statthalterschaften geschah, zu einem einheitlichen Gerichtsbezirk vereinigt werden¹⁾). Mit diesem Amt wurde der Ministeriale Gerard, königlicher Amtmann zu Sinzig und Burggraf auf Landskrone, betraut²⁾), derselbe, den im Jahre 1206 König Philipp von Schwaben mit dem Bau der Burg beauftragt hatte, um die welfisch gesinnte Stadt Köln zu bezwingen³⁾). Ihm sowie dem Prokurator der Krongüter Oberwesel und Boppard, dem Ministerialen Philipp von Hohenfels (1249), war es zu danken, dass das staufische Königtum am Rhein dem Gegenkönig Wilhelm von Holland so lange hat standhalten können⁴⁾). Die rheinischen Statthalterschaften gingen aber schliesslich doch in der Flut der politischen Wirren unter. Hätten sie sich als das erhalten können, als was sie gedacht waren, nämlich als Verwaltungsorgane der Reichszentrale, so wären — das lehrt ein Vergleich mit der Geschichte des Krongutes in Süddeutschland⁵⁾ — dem Reich die rheinischen Pfälzstädte mit ihren Bezirken vielleicht noch eine Zeitlang bewahrt geblieben. Der furchtbare Kampf zwischen Friedrich II. und der Kurie mit all seinen verbängnisvollen Folgen im Innern des deutschen Reiches hat diese Möglichkeit vernichtet⁶⁾.

Seit Innocenz IV. 1245 auf dem Konzil von Lyon die Absetzung Friedrichs II. verkündete, brausen die nach der Wahl und Krönung dieses mächtigen Staufers beschwichtigten Parteikämpfe aufs neue über das Rheinland hin. Nun treten die drei rheinischen Erzbischöfe in offenen Kampf gegen die Staufer ein und stellen gemeinsam mit den mächtigen Herren von Brabant, Geldern und Berg das Gegenkönigtum Wilhelms von Holland auf. Die Folgen sind bekannt: Völliger Zerfall der Zentralgewalt, hemmungslose Entfaltung der

1) Wie die karolingischen Meier und die Beamten der salischen Königshöfe, so waren auch die Vögte der Reichsgüter unter Friedrich I. und seinen Söhnen allein dem König unterstellt und ihm allein Rechenschaft schuldig gewesen, die sie vor seinen officiati abzulegen hatten. Die Ernennung von Prokuratoren schafft zum erstenmal eine Zwischeninstanz zwischen Zentrale und Lokalverwaltung. — Die Statthalterschaft über Boppard-Oberwesel war mit der obersten Gerichtsgewalt im Bezirk verbunden, gerade wie die in den schwäbischen und oberrheinischen Bezirken.

2) S. die Bestallungsurkunde a. 1216, Beyer, Mrh. Urk. III nr. 47.

3) Ann. max. Colon. ad a. 1206 (ed. Waitz S. 160).

4) Philipp von Hohenfels ging allerdings später, nach 1251, zu Wilhelm von Holland, von diesem zu Richard von Cornwall über, von dem er später (1258) noch das Amt eines Prokurators erhielt; vgl. Niese a. a. O. S. 280f.

5) Die Landvogteien Friedrichs II. in Schwaben, Elsass, der Wetterau begründete Rudolf von Habsburg neu zur Wiederherstellung des Reichsgutes in diesen Landen.

6) Von der Prokuration der Burgkommandanten von Landskrone hört man nichts mehr. — Die mittelrheinische Statthalterschaft wird später mit der wetterauischen Landvogtei vereinigt (Niese a. eb. a. O.). Das Verhängnis wollte, dass alle Verwaltungsorgane der Staufer in die Politik mit hineingerissen wurden. Nur eine scharfe Trennung von Verwaltung und militärischer Verteidigung hätte eine Rettung bedeuten können. — „Für eine königliche Landesherrschaft“ sagt Levison, „waren hier (im Rheinland) vielleicht noch geringere Grundlagen übrig geblieben, als in andern Teilen des Reiches.“ (Gesch. der Rheinlande I S. 165.)

Territorialherrschaften und schliesslich, was uns hier am nächsten angeht, Ver schleuderung und Verpfändung der letzten Rechte und Besitzungen des Reiches zu dem Zweck, Anhänger zu erwerben, Königswahl und Königskrone zu erkaufen. Es ist nun von geringer Wichtigkeit zu erfahren, wann, wie oft und an wen die Krongüter und -rechte verpfändet wurden. Die Pfandobjekte, als welche ganze Fiskalbezirke oder einzelne Pfalzstädte jetzt herhalten müssen, wechseln noch häufig ihre Besitzer. Ständig aber bleibt dabei die Tendenz der Territorialherren, mit dem Reichsbesitz das eigene Gebiet zu erweitern und abzurunden, ständig auch die Unfähigkeit der Krone, die Pfänder wieder einzulösen¹⁾, trotz aller Versuche, die nur einmal unter Rudolf von Habsburg zu einem ganz vorübergehenden Erfolg führen²⁾. So sind nun am Anfang des 14. Jahrhunderts die Reste des niederrheinischen Kronguts mit dem grossen Reichswald bei Kleve und den Reichshöfen Wesel, Dinslaken, Orsoy und Duisburg dem Territorium der Grafen von Kleve einverleibt, Stadt, Burg und Zoll von Kaiserswerth — zunächst wenigstens — dem Kölner Gebiet³⁾, dessen Hauptpfeiler, die alten fränkischen Pfalzen Neuss, Zons-Bürgel, Köln-Deutz, Bonn, Zülpich und als Enklave Andernach Rheinstrasse und Rheinstrom beherrschen⁴⁾. Die Grafen von Berg bringen in dem grossen, einst königlichen Waldgebiete zwischen Rhein, Ruhr und Düssel die Reichshöfe Rath und Mettmann in ihre Gewalt. Bleibt auch die Stadt Aachen reichsunmittelbar, so hat sich doch der Graf von Jülich der höchsten Ämter in der Stadt bemächtigt, dazu der

1) Rückzahlung der Pfandsumme und Wiedereinlösung des Pfandobjektes sind in jeder Urkunde vorbehalten. Da aber von Zeit zu Zeit Erhöhung der Pfandsumme erfolgen konnte, vor allem, da das Reich das Kapital zur Rückzahlung niemals besass, so bedeutet bis auf wenige und auch nur vorübergehende Revindikationen die Verpfändung eines Krongutes seine Entfremdung für immer.

2) Reg. Imp. ad a. 1274 nr. 105 (nr. 48a): bona et iura sacri imperii iam multis demem brata temporibus ad debitae integritatis formam sollen dem Reich zurückgestellt werden und Vergabungen von Reichsgut in Zukunft nur noch durch Konsens der Kurfürsten rechtsgültig werden; vgl. die kurfürstlichen Sentenzen a. 1279, Reg. Imp. nr. 258 u. a. 1281, Reg. Imp. nr. 1371; vgl. u. a. O. Redlich, Rudolf von Habsburg 1903 S. 463 und K. Lamprecht, Zur Vorgeschichte des Konsensrechtes der Kurfürsten, Festschr. z. D. Geschichte 1881 Bd. 23 S. 114 und „Die Revindikation des Reichsgutes“, a. gl. O. 1881 Bd. 21 S. 1ff. Man muss betonen, dass von diesen Bestimmungen über die Wiederausgabe entfremdeten Reichsgutes die kurfürstlichen Territorien ausgenommen waren. Köln und Trier durften also ihre Beute behalten. — Trotzdem unternahm Rudolf von Habsburg einen Kriegszug gegen den Kölner Erzbischof, Sigfrid von Westerburg, zur Revindikation des R. G. am Rhein, Ellenh. Chron. ad a. 1282 (M. G. SS. XVII S. 125); dazu Redlich a. a. O. S. 465. Der Zug führte zur Eroberung der Burgen Kochem (mit ihr die Vogtei über Klotten verbunden) und Kaiserswerth und zur Einziehung der Vogtei Essen, Reg. Imp. ad a. 1282 nr. 1685a, 1686, 1695a.

3) Der Erzbischof Sigfrid von Köln erhielt für die Wahl und Krönung Adolfs von Nassau die Nutzung von Stadt, Burg und Zoll von Kaiserswerth, deren Einkünfte vorübergehend sogar an den Papst verpfändet waren, Reg. Imp. ad a. 1293 nr. 127. Über die Schicksale der Reichszollstätte von K. vgl. Th. Sommerlad a. a. O. S. 70ff. — Die Stadt K. verlor ihre Unabhängigkeit für immer im 14. Jahrhundert, wie die übrigen Pfalzstädte Sinzig, Boppard, Oberwesel, Duisburg, Düren, und zwar an Jülich, um im 15. Jahrhundert wieder an Köln zu kommen.

4) Vgl. Karte Taf. IV 2, in der die Grenzen der wichtigsten Territorien eingetragen sind.

Münze und 1335 des „Aachener Reiches“, das von dem grossen ländlichen Bezirk um die Pfalz Karls des Grossen allein noch übrig geblieben ist. Der Reichswald im Süden, offiziell zwar noch Reichslehen benannt¹⁾, war mit dem alten Königshof Conzen zum Teil an eine Nebenlinie der Grafen von Limburg gekommen, die sich nach ihrer Burg Montjoie nannten. In den Wehrmeistereiwaldungen, wo sie die Waldgrafschaft als pfalzgräfliches Lehen längst inne hatten, erhalten 1338 die Grafen von Jülich deren dritten Verwaltungsmittelpunkt²⁾, den früheren Hof, jetzt Reichsstadt Düren, und als Enklave eine der wichtigen Kastellpfalzen am Rheinufer, Remagen, und das staufertreue Sinzig. Das Kurfürstentum Trier, dessen ältesten Bestandteil die alte Königspfalz mit all ihrem Besitz und Gerechtsamen ausmacht, hat seine mit dem Königshofe Koblenz am Rhein begründete Stellung durch den Reichsgüterkomplex Boppard-Oberwesel mit seinen Zollstätten bedeutend verstärkt, während es sich in das Kröver Reich, den alten karolingischen fiscus an der Mosel, mit den Grafen von Sponheim teilen muss. Nur einige wenige kleine reichsunmittelbare Herrschaften, die Reichsabteien, die Reichsstadt Aachen, Besitzungen von Reichsrittern, die, wie die Herren der Landskrone bei Sinzig und die verschiedener kleiner Herrschaften südlich der Mosel, Kochem, Elz, Waldeck, Schöneck, von königlichen Ministerialen abstammen, sind klägliche Überbleibsel der einstigen Reichsherrlichkeit und der gewaltigen Gütermasse der fränkischen Könige im alten Lotharingien.

Indem sie die Schwäche der Zentralgewalt klug ausnutzten, haben die Territorialherren am Rhein Stück für Stück aus dem Besitz der Krone losgebrochen; sie haben ebenso die Regalien, die Herrschaftsrechte, auf deren kraftvoller Waltung neben dem Grundbesitz die politische und wirtschaftliche Macht des deutschen Königtums geruht hatte, an sich zu bringen gewusst und mit ihnen ihre Landeshoheit gestützt³⁾. Aber auf fast hundert Territorien verteilt, verlieren diese Rechte ihre Wirkungskraft. Die Territorien in ihrer Vereinzelung und Zersplitterung zu vollständiger politischer Ohnmacht verurteilt, sehen sich immer wieder auf die Hilfe des Reiches angewiesen, das aber aus seiner inneren Schwäche heraus versagen muss. Man kann wohl sagen, dass die Macht des deutschen Königtums gebrochen ist von dem Augenblick an, wo die letzten Reste des staufischen Reichsgutes am Rhein dem von einheitszerstörenden Elementen getragenen Gegenkönigtum zum Opfer fielen.

1) „Des Richs walt a nobis et imperio in feodum descendens“ verleiht Ludwig der Bayer a. 1335 dem Grafen Wilhelm v. Jülich zugleich mit der Münze zu Aachen, Lacomblet, Ndrh. Urk. III nr. 307. Ein Teil des Waldes gehörte der Reichsabtei Kornelimünster schon durch Schenkung Ludwigs des Frommen.

2) Neben Aachen und Conzen, s. Karte Tafel IV 1 und oben S. 137.

3) Bei der ersten Verpfändung von rheinischem Krongut überhaupt, zur Zeit, als es Kaiser Otto IV. im Kampf mit den Staufern um die niederrheinische Anhängerschaft zu tun war, kam mit dem Reichshof Sinzig auch die Aachener Münze in die Hand des Grafen Walram von Limburg und des Herzogs von Brabant. Otto verspricht zwar a. 1202 die Münze wieder einzulösen, muss aber dem Erzbischof Adolf von Köln das Versprechen geben, hier nicht mehr in Kölner Währung prägen zu lassen, auf den Zoll zu Duisburg zu verzichten und wegen der Zerstörung des Zollturms zu Kaiserswerth mit ihm zu unterhandeln, Const. Imp. II nr. 24 (M. G. Leg. sect. IV 2 S. 29). Die Staufer stellten dann die Reichsrechte noch einmal wieder her.